

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

Version:	Ausgabe 06
Status:	VERÖFFENTLICHT
Datum:	23.04.2026
Datum der WMSC-Genehmigung:	28.04.2026

KONVENTION:

- Schwarzer Text: Text unverändert gegenüber dem FIA-Formel-1-Reglement 2026 – Abschnitt D [Finanzen – Formel-1-Teams] – Ausgabe 05
- Pinkfarbener Text: Änderungen im Zusammenhang mit dem FIA-Formel-1-Reglement 2026 – Abschnitt D [Finanzen – Formel-1-Teams] – Ausgabe 06, genehmigt vom WMSC am 28.04.26
- [Roter Text]: Informationen zu den geltenden Governance-Regeln und dem zuständigen Beratungsausschuss
- [Orangefarbener Text]: Referenzinformationen zu relevanten FIA F1-Dokumenten
- [Grüner Text]: Kommentare / Erläuterungen / Hinweise auf weitere Arbeiten: unverbindlich und nicht bindend

INHALT:

ARTIKEL D1: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE		4
D1.1	Umfang	4
D1.2	Ziele	4
D1.3	Interpretation	4
D1.4	Übergangsbestimmungen	5
Änderung D1.5		5
D1.6	Sonstige Finanzvorschriften	5
D1.7	Informationsaustausch	5
D1.8	Vertrauliche Informationen	5
ARTIKEL D2: PFLICHTEN DER F1-TEAMS		6
D2.1	Verpflichtungen der Formel-1-Teams	6
ARTIKEL D3: PFLICHTEN EINZELNER F1-TEAMMITGLIEDER		7
D3.1	Pflichten einzelner F1-Teammitglieder	7
ARTIKEL D4: DIE KOSTENÜBERSCHRIFT		8
D4.1	Einhaltung der Kostenobergrenze	8
D4.2	Berichtsgruppe	8
ARTIKEL D5: AUSNAHMEN		10
D5.1	Ausnahmen	10
ARTIKEL D6: ANPASSUNGEN		14

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

D6.1	Anpassungen	14
ARTIKEL D7: BERICHTSPFLICHTUNGEN		19
D7.1	Dokumentation der Jahresberichterstattung	19
D7.2	Dokumentation der Zwischenberichterstattung	19
ARTIKEL D8: VERWALTUNG DER KOSTENHÖHE		20
D8.1	Allgemein	20
D8.2	Festlegungen, Leitlinien und Klarstellungen	20
D8.3	Laufende Überwachung der Einhaltung der Vorschriften	20
D8.4	Informations-/Zugangsanfragen und Forderungen	21
D8.5	Meldung von mutmaßlichen oder angeblichen Verstößen	22
D8.6	Überprüfung der Berichtsdocumentation	22
D8.7	Allgemeine Bestimmungen im Zusammenhang mit Ermittlungen	23
D8.8	Die Ermittlungen wurden nach einer Beschwerde eines anderen Formel-1-Teams eingeleitet.	23
D8.9	Immunität	23
D8.10	Akzeptierte Vereinbarung bei Regelverstößen (ABA) – F1-Teams	23
D8.11	Akzeptierte Vereinbarung über Regelverstöße (ABA) – Einzelnes F1-Teammitglied	24
D8.12	Öffentliche Berichterstattung	25
ARTIKEL D9: KOSTENHÖHEN-SCHIEDSGERICHT		26
D9.1	Kostenobergrenzen-Entscheidungsgremium	26
D9.2	Überweisung an das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht	26
D9.3	Verjährungsfrist	26
D9.4	Zusammensetzung des Kostenobergrenzen-Entscheidungsgremiums	27
D9.5	Befugnisse des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts	27
D9.6	Anhörungen vor dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht	28
D9.7	Entscheidung	30
D9.8	Vertraulichkeit des Verfahrens	31
D9.9	Berufungen	31
ARTIKEL D10: VERSTÖSSE GEGEN DIE F1-TEAMS		32
D10.1	Verfahrensverstöße	32
D10.2	Verspätete und nicht erfolgte Einreichungsverstöße	33
D10.3	Verstöße gegen die Ausgabenrichtlinien	33
ARTIKEL D11: VERSTÖSSE GEGEN EINZELNE F1-TEAMMITGLIEDER		35
D11.1	Verstöße, die für einzelne F1-Teammitglieder gelten	35
ARTIKEL D12: FÜR F1-TEAMS GELTENDE SANKTIONEN		36
D12.1	Sanktionen für Formel-1-Teams	36

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)**D0**

D12.2 Erweiterte Überwachung	37
D12.3 Erschwerende oder mildernde Umstände	37
D12.4 Ausgesetzte Sanktionen	37
D12.5 Zahlung einer Geldstrafe	37
ARTIKEL D13: SANKTIONEN GEGEN EINZELNE F1-TEAMMITGLIEDER	38
D13.1 Sanktionen gegen einzelne F1-Teammitglieder	38
ARTIKEL D14: VORSCHRIFTEN FÜR NEUE STUDENTEN	39
D14.1 Regelungen für neue Teilnehmer	39
ANHANG D1: DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG	40
ANHANG D2: GENEHMIGTE ÄNDERUNGEN AN ABSCHNITT D FÜR DIE NACHFOLGENDEN JAHRE	60

ARTIKEL D1: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

D1.1 Umfang

D1.1.1 Diese Finanzbestimmungen treten am 1. Januar 2026 für Finanzberichtszeiträume in Kraft, die an oder nach diesem Datum beginnen. Sie sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen für Ausgaben der FIA Formel-1-Weltmeisterschaft (die „**Meisterschaft**“), die nach diesem Datum stattfinden.

D1.1.2 Mit der Teilnahme an der Meisterschaft erklärt sich jedes F1-Team und jedes einzelne F1-Teammitglied damit einverstanden, an diese Finanzbestimmungen gebunden zu sein und diese einzuhalten, und erkennt die nachstehend aufgeführten Sanktionen an, die im Falle der Nichteinhaltung verhängt werden können.

D1.2 Ziele

D1.2.1 Diese Finanzvorschriften definieren eine Kostenobergrenze, die bestimmte Kosten begrenzt, die einem Formel-1-Team oder in dessen Namen in jedem vollständigen Berichtszeitraum der Finanzvorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Formel-1-Teams entstehen können, einschließlich der Kosten für die Entwicklung, Herstellung, Erprobung und den Einsatz von Formel-1-Autos in der Meisterschaft, wobei es dem Formel-1-Team freisteht, über die Verteilung der Ressourcen innerhalb dieser Kostenobergrenze zu entscheiden.

D1.2.2 Zusammen mit dem FIA-Formel-1-Finanzreglement für Motorenhersteller, diese Die Finanzvorschriften dienen der Erreichung folgender Ziele (die „**Finanzvorschriften**“). **Ziele**):

- a. die Wettbewerbsgleichheit der Meisterschaft zu fördern;
 - b. die sportliche Fairness der Meisterschaft zu fördern; und
 - c. um die langfristige finanzielle Stabilität und Nachhaltigkeit der Formel-1-Teams zu gewährleisten,
- unter Beibehaltung der einzigartigen Technologie und der ingenieurtechnischen Herausforderung der Formel 1.

D1.3 Interpretation

D1.3.1 *[Ersetzt durch Artikel A9.4.2]*

D1.3.2 Diese Finanzbestimmungen werden von der Kostenobergrenzenverwaltung, dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht und der ICA einheitlich ausgelegt und angewendet, wobei alle F1-Teams und einzelnen F1-Teammitglieder gleichbehandelt werden und die Ziele der Finanzbestimmungen gefördert werden.

D1.3.3 Die maßgebliche Fassung dieser Finanzordnung ist die englische Fassung, die im Falle von Auslegungsstreitigkeiten herangezogen wird. In dieser Finanzordnung definierte Begriffe (gekennzeichnet durch Großbuchstaben am Anfang) haben die im Anhang dieser Finanzordnung angegebene Bedeutung, sofern im Hauptteil dieser Finanzordnung nichts anderes definiert ist. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise auf „Artikel“ auf die Artikel dieser Finanzordnung. Bezugnahmen auf „kann“ bedeuten, dass die Entscheidung im alleinigen Ermessen der jeweiligen Person oder Organisation liegt (soweit der Kontext dies erfordert), und jede Formulierung, die mit den Begriffen „einschließlich“, „beinhaltet“, „insbesondere“ oder einem ähnlichen Ausdruck eingeleitet wird, ist als beispielhaft und nicht als Einschränkung der Bedeutung der vorangehenden Wörter auszulegen.

D1.3.4 *[Ersetzt durch Artikel A9.4.6]*

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

D1.4 Übergangsbestimmungen**D1.4.1** *[Ersetzt durch Artikel A9.8.1]***D1.4.2** *[Ersetzt durch Artikel A9.8.2]***D1.4.3** *[Ersetzt durch Artikel A9.8.3]***Änderung D1.5**

D1.5.1 Die Kostenobergrenzenverwaltung überprüft diese Finanzbestimmungen regelmäßig. Diese Finanzbestimmungen können vom FIA-Weltrat für Motorsport von Zeit zu Zeit geändert und/oder ergänzt werden.

D1.6 Sonstige Finanzvorschriften

D1.6.1 Die Anforderungen dieser Finanzbestimmungen und die Anforderungen der FIA-Formel-1-Finanzbestimmungen für Hersteller von Formel-1-Antriebseinheiten sind voneinander unabhängig und gelten entsprechend. Ist ein Formel-1-Team gleichzeitig Hersteller von Antriebseinheiten, muss es beide Bestimmungen separat einhalten, einschließlich der jeweiligen Berichtspflichten und der Einhaltung beider Kostenobergrenzen.

D1.7 Informationsaustausch**D1.7.1** *[Ersetzt durch Artikel A8.1.1]***D1.7.2** *[Ersetzt durch Artikel A8.3]***D1.8 Vertrauliche Informationen****D1.8.1** *[Ersetzt durch Artikel A8.1.2]*

ARTIKEL D2: PFLICHTEN DER F1-TEAMS

D2.1 Verpflichtungen der Formel-1-Teams

D2.1.1 Zusätzlich zu seinen Verpflichtungen gemäß Artikel D4 zur Einhaltung der Kostenobergrenze und seinen Verpflichtungen gemäß Artikel A5.1.1 und A5.8 muss jedes F1-Team auf eigene Kosten:

- a. die erforderlichen Berichtsunterlagen gemäß Artikel 1964 bis zum jeweiligen Meldestichtag für jeden Berichtszeitraum nach den Finanzvorschriften bei der Kostenobergrenzenverwaltung einzureichen.
D7;
- b. sicherzustellen, dass alle Berichtsunterlagen und sonstigen Dokumente oder Informationen, die in ihrem Namen der Kostenobergrenzenverwaltung vorgelegt werden, richtig, vollständig und nicht irreführend sind und den Anforderungen dieser Finanzvorschriften entsprechen;
- c. seine Unterlagen (einschließlich der E-Mails des F1-Teams und seiner Mitarbeiter), Buchhaltungsbücher und Aufzeichnungen für die vorangegangenen fünf Berichtszeiträume gemäß den Finanzvorschriften so aufzubewahren und zur Verfügung zu stellen, dass die Kostenobergrenzenverwaltung, jede von der Kostenobergrenzenverwaltung beauftragte unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht und die ICA den Inhalt der im Namen des F1-Teams in einem solchen Zeitraum eingereichten Berichtsunterlagen verstehen können, und sicherzustellen, dass die anderen Mitglieder der Rechtsabteilung des F1-Teams und ihre Mitarbeiter das Gleiche tun;
- d. *[Ersetzt durch Artikel A5.1.1.c]*
- e. *[Ersetzt durch Artikel A5.1.1.b]*
- f. *[Ersetzt durch Artikel A5.1.1.d]*
- g. *[Ersetzt durch Artikel A5.1.1.e]*
- h. *[Ersetzt durch Artikel A5.8.2]*
- i. *[Ersetzt durch Artikel A5.1.1.m]*
- j. *[Ersetzt durch Artikel A5.1.1.k]*

D2.1.2 Vorbehaltlich der Artikel D8.4.4.1 und D8.4.4.3 stellt keine Bestimmung in Artikel D2.1.1 einen Verzicht des F1-Teams auf seine gesetzlichen Rechte dar (einschließlich des Rechts auf anwaltliche Schweigepflicht).

D2.1.3 Das F1-Team haftet uneingeschränkt für jegliche Nichteinhaltung dieser Finanzbestimmungen, die auf das Handeln anderer zurückzuführen ist, einschließlich seiner F1-Aktivitäten-Mitarbeiter, einzelner F1-Teammitglieder und/oder anderer Personen oder Organisationen, die in seinem Namen oder im Namen einer Organisation seiner Rechtsgruppe handeln. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, ist das F1-Team an jede in seinem Namen oder im Namen seiner letztendlich kontrollierenden Partei unterzeichnete Erklärung gebunden (und haftet uneingeschränkt dafür).

ARTIKEL D3: PFLICHTEN EINZELNER F1-TEAMMITGLIEDER

D3.1 Pflichten einzelner F1-Teammitglieder

D3.1.1 Die von oder im Namen eines Formel-1-Teams eingereichten Berichtsunterlagen müssen gemäß Artikel D7.1.1.c und D7.2.1.c Erklärungen in dem von der Kostenobergrenzenverwaltung jeweils in einer Festlegung vorgeschriebenen Format („Erklärungen“) **enthalten**.

Die Erklärungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. unterzeichnet vom Teamchef, CEO, CFO und Technischen Direktor des F1-Teams sowie, nur in Bezug auf die Jahresberichtsdocumentation, unterzeichnet von einem Bevollmächtigten für und im Namen des F1-Teams, wobei jeweils Folgendes bestätigt wird:
 - i. Die den Erklärungen beigefügten Berichtsunterlagen sind vollständig, richtig, nicht irreführend und entsprechen den Anforderungen dieser Finanzvorschriften; und
 - ii. Das F1-Team hat die Anforderungen von Artikel A5.8.2 erfüllt; und
- b. ausschließlich in Bezug auf die Jahresberichtsdocumentation, unterzeichnet von oder im Namen der letztendlich kontrollierenden Partei des F1-Teams, mit der bestätigt wird, dass die Berichtsgruppendokumentation, mit der die Erklärungen vorgelegt werden, vollständig, richtig, nicht irreführend und mit den Anforderungen dieser Finanzvorschriften vereinbar ist.

D3.1.2 Jedes einzelne F1-Teammitglied muss:

- a. eine Erklärung nicht zu unterzeichnen, von der sie wissen oder vernünftigerweise wissen müssten, dass sie unwahr ist;
- b. uneingeschränkt und zeitnah mit der Cost Cap Administration bei der Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen zusammenzuarbeiten, einschließlich bei allen Untersuchungen, die von oder im Auftrag der Cost Cap Administration gemäß diesen Finanzvorschriften durchgeführt werden;
- c. innerhalb der festgelegten Frist allen Informationsanfragen und Forderungen der Kostenobergrenzenverwaltung gemäß Artikel A6.3.1;
- d. die Bedingungen jeder vorläufigen Suspendierung oder Sanktion(en), die ihnen gemäß zu Artikel D13; und
- e. alle ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß diesen Finanzvorschriften nach Treu und Glauben zu erfüllen, stets ehrlich und integer zu handeln und im Geiste der Transparenz und Zusammenarbeit zu handeln.

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

ARTIKEL D4: DIE KOSTENÜBERSCHRIFT

D4.1 Einhaltung der Kostenobergrenze

D4.1.1 Ein *Formel-1-Team* muss:

- a. die relevanten Kosten im Verhältnis zur Kostenobergrenze in der Darstellungswährung zu ermitteln und zu berichten; und
- b. keine relevanten Kosten (weder direkt noch über ein anderes Unternehmen) entstehen zu lassen, die die Kostenobergrenze im jeweiligen Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das Gesamtjahr überschreiten.

D4.1.2 Die Höhe der „**Kostenobergrenze**“ beträgt:

- a. für den Fall, dass im Geschäftsjahr 24 oder weniger Wettbewerbe stattfinden (Finanzbestimmungen)
Berichtszeitraum, US-Dollar 215.000.000, gegebenenfalls indexbereinigt; oder
- b. Falls im Berichtszeitraum nach den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr mehr als 24 Wettbewerbe stattfinden, erhöht sich der Betrag um 215.000.000 US-Dollar, multipliziert mit „X“, wobei „X“ der Anzahl der im Berichtszeitraum nach den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr stattfindenden Wettbewerbe abzüglich 24 entspricht. Gegebenenfalls werden alle Beträge indiziert.

D4.1.3 Wenn ein *Formel-1-Team* eine andere Präsentationswährung als US-Dollar verwendet, wird die Kostenobergrenze für dieses Team zum jeweils gültigen Wechselkurs von US-Dollar in die Präsentationswährung umgerechnet. Zur Veranschaulichung ist die Höhe der Kostenobergrenze in ausgewählten Präsentationswährungen für den Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das Gesamtjahr, der am 31. Dezember 2026 endet, dargestellt, unter der Annahme, dass in diesem Berichtszeitraum 24 oder weniger Wettbewerbe stattfinden.

Der Zeitraum ist wie folgt:

Präsentationswährung			
US-Dollar (‘000)	Pfund Sterling (‘000)	Euro (‘000)	Schweizer Franken (‘000)
215.000	170’090	198’663	189’992

D4.2 Berichtsgruppe

D4.2.1 Vorbehaltlich der Artikel D4.2.2 und D4.2.3 besteht die „**Berichtsgruppe**“ eines F1-Teams aus den folgenden Einheiten (jeweils eine „**Berichtsgruppeneinheit**“, zusammen die „**Berichtsgruppeneinheiten**“):

- a. das F1-Team selbst;
- b. wenn dem F1-Team weniger als 98 % der Kosten seiner F1-Aktivitäten entstanden sind

Diejenige Einheit (mit Ausnahme des F1-Teams) innerhalb der Rechtsabteilung des F1-Teams, die im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften die höchsten Kosten für die vom F1-Team oder in dessen Auftrag durchgeführten F1-Aktivitäten getragen hat.

Im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften wird (soweit erforderlich) das Unternehmen innerhalb der Rechtsabteilung des *Formel-1-Teams* berücksichtigt, dem die nächsthöchsten Kosten entstanden sind, und so weiter, bis die Unternehmen der Berichtsgruppe insgesamt mindestens 98 % der Kosten für die *Formel-1-Aktivitäten* des *Formel-1-Teams* getragen haben, die vom oder im Auftrag des *Formel-1-Teams* durchgeführt wurden.

Berichtszeitraum gemäß Finanzvorschriften; und

c. falls das F1-Team dies wünscht, die zusätzlichen Einheiten innerhalb seiner Rechtsgruppe, denen Kosten für F1-Aktivitäten des F1-Teams entstanden sind, die vom F1-Team oder in dessen Auftrag im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften durchgeführt wurden.

D4.2.2 Bei der Bestimmung der Berichtsgruppe eines F1-Teams erfolgt die Berechnung der Kosten für die F1-Aktivitäten des F1-Teams, die vom F1-Team oder in dessen Auftrag im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften durchgeführt wurden:

- a. umfasst nicht die Kosten, die unter die Artikel D5.1.1.a und D5.1.1.f fallen; und
- b. erfolgt unter Berücksichtigung aller Beträge im Zusammenhang mit den F1-Aktivitäten des F1-Teams.

Die Kosten wurden von einem Mitglied der Rechtsabteilung des Formel-1-Teams an ein anderes weitergegeben.

D4.2.3 Kein Unternehmen darf der Berichtsgruppe von mehr als einem Formel-1-Team zugeordnet werden. Würde ein Unternehmen ohne die Bestimmungen dieses Artikels D4.2.3 gemäß Artikel D4.2.1 der Berichtsgruppe von mehr als einem Formel-1-Team zugeordnet, so wird es nur der Berichtsgruppe desjenigen Formel-1-Teams zugeordnet, für das es die höchsten Kosten im Zusammenhang mit dessen Formel-1-Aktivitäten trägt, mit Ausnahme der Kosten gemäß Artikel D5.1.1.a und D5.1.1.f.

D4.2.4 Bei der Berechnung der relevanten Kosten müssen die Kosten der F1-Aktivitäten eines F1-Teams, die von Unternehmen innerhalb der Rechtsgruppe des F1-Teams, aber außerhalb seiner Berichtsgruppe, getragen werden, mit Ausnahme der Kosten, die unter die Artikel D5.1.1.a und D5.1.1.f fallen und von einem solchen Unternehmen übernommen werden, entweder:

- a. einer berichtenden Konzerneinheit weiterberechnet und dadurch in die Gesamtkosten der Berichtspflicht einbezogen Gruppe, gemäß der in Artikel D6.1.1.ai dargelegten Methodik; oder
- b. in den relevanten Kosten enthalten, und zwar durch eine Anpassung der Gesamtkosten des Berichtskonzerns, als eine Transaktion mit einer nahestehenden Person gemäß der in Artikel D6.1.1.ai dargelegten Methodik.

D4.2.5 Das F1-Team sollte sich bei der Cost Cap Administration erkundigen, ob eine Einheit in seine Berichtsgruppe einbezogen werden sollte.

ARTIKEL D5: AUSNAHMEN

D5.1 Ausnahmen

D5.1.1 Bei der Berechnung der relevanten Kosten werden die folgenden Kosten und Beträge innerhalb der Gesamtkosten der Berichterstattung berücksichtigt. Gruppe muss ausgeschlossen werden („**Ausgeschlossene Kosten**“):

- a. alle Kosten, die direkt auf Marketingaktivitäten zurückzuführen sind;
- b. sämtliche Kosten der Gegenleistung, die einem F1-Fahrer oder einer mit diesem F1-Fahrer verbundenen Partei im Austausch für die Erbringung der Dienste eines F1-Fahrers für oder zum Nutzen des F1-Teams gewährt wird, zuzüglich sämtlicher Reise- und Unterkunftskosten für jeden F1-Fahrer;
- c. Weitere Aktivitäten des Rennfahrer- und Akademieprogramms:
 - i. sämtliche Kosten der Gegenleistung, die einem anderen Rennfahrer oder einer mit diesem anderen Rennfahrer verbundenen Partei im Austausch für die Erbringung der Dienste eines anderen Rennfahrers an oder zugunsten des F1-Teams gewährt wird, zuzüglich sämtlicher Reise- und Unterkunftskosten für jeden anderen Rennfahrer; und
 - ii. alle Kosten, die direkt der Verwaltung und dem Betrieb der Akademie zuzurechnen sind. Programmaktivitäten;
- d. sämtliche Kosten der Gegenleistung, die den drei Personen (mit Ausnahme von Personen, bei denen sämtliche Kosten der Gegenleistung gemäß einem anderen Unterartikel dieses Artikels D5.1 ausgeschlossen sind), für die der höchste Gesamtbetrag der Gegenleistung in den Gesamtkosten der Berichtsgruppe während des Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften erfasst wurde (die „**Ausgeschlossenen Personen**“), oder einer verbundenen Partei einer Ausgeschlossenen Person, jeweils im Austausch für die Erbringung von Dienstleistungen durch diese Ausgeschlossene Person für oder zum Nutzen des F1-Teams, zuzüglich der damit verbundenen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sämtlicher Reise- und Unterkunftskosten für jede Ausgeschlossene Person;
- e. in Bezug auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Kulturerbeanlagen:
 - i. alle Kosten, die direkt mit Aktivitäten im Zusammenhang mit Kulturerbeanlagen zusammenhängen; und
 - ii. Wenn das F1-Team der Kostenobergrenzenverwaltung zur Zufriedenheit nachweisen kann, dass ein identifizierbarer Teil der an Mitarbeiter des Kulturerbes gezahlten Vergütung mit Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Kulturerbe zusammenhängt, so ist dieser Teil der Kosten zusammen mit den damit verbundenen Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers zu erstatten;
- F. alle Finanzierungskosten;
- G. alle Körperschaftsteuern;
- h. in Bezug auf Nicht-F1-Aktivitäten:
 - a. sämtliche Kosten der an F1-Mitarbeiter geleisteten Gegenleistung sowie die damit verbundenen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, sofern diese Kosten direkt auf Nicht-F1-Aktivitäten zurückzuführen sind;
 - b. alle Kosten, mit Ausnahme der Kosten für die an F1-Aktivitäten geleistete Vergütung, der Sozialversicherungsbeiträge des Personals und der zugehörigen Arbeitgeber, die direkt auf Nicht-F1-Aktivitäten zurückzuführen sind; und

c. Wenn das F1-Team der Kostenobergrenzenverwaltung zur Zufriedenheit nachweisen kann, dass ein identifizierbarer Teil der folgenden Kosten auf Nicht-F1-Aktivitäten entfällt, dann ist dieser Teil der Kosten:

(A) Vergütung und damit verbundene Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die im Zusammenhang mit allen F1-Aktivitäten von Personal, das in beiden F1-Teams tätig ist, anfallen.

Aktivitäten und:

(1) Aktivitäten zur Bereitstellung von Antriebseinheiten für den Einsatz durch ein oder mehrere Formel-1-Teams;

(2) Aktivitäten des Kundenteams zur Unterstützung;

(3) Tätigkeiten, die zur Teilnahme an einem FIA-Projekt unternommen werden; und/oder

(4) Tätigkeiten, die die Lieferung einer Standardlieferkomponente ermöglichen oder die Teilnahme an einem

Ausschreibungsverfahren zur Lieferung einer solchen Komponente als alleiniger Lieferant dieser Standardlieferkomponente erfordern

Von der FIA ernannte Komponente;

(B) Strom-, Gas- und Wasserkosten, die im Rahmen der F1-Aktivitäten beider F1-Teams anfallen

und Aktivitäten außerhalb der Formel 1; und

(C) Kosten für Teile, Verbrauchsmaterialien und Dienstleistungen, die für die Instandhaltung des Eigentums (und/oder gepachteter

Grundstücke und Gebäude) anfallen, oder Kosten für Teile, Verbrauchsmaterialien und externe Dienstleistungen, die für

die Instandhaltung einer Anlage oder eines Geräts anfallen, das in der

Verlauf der F1-Aktivitäten und Nicht-F1-Aktivitäten beider F1-Teams;

ich. alle Kosten, die direkt auf Personal-, Finanz- oder Rechtsaktivitäten zurückzuführen sind.
Aktivitäten;

J. alle Immobilienkosten;

k. alle Mitarbeiterbonuskosten, vorbehaltlich eines Höchstbetrags in jedem vollständigen Geschäftsjahr
Meldezeitraum gemäß den Vorschriften, wobei der niedrigere der folgenden Werte gilt:

i. 20 % der gesamten fixen Arbeitnehmervergütung; und

ii. der maximal zulässige Bonusbetrag, gegebenenfalls angepasst an die Indexierung;

zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers in Höhe der gemäß diesem Artikel D5.1.1.k ausgeschlossenen
Mitarbeiterbonuskosten;

l. die folgenden Beträge:

i. an die FIA von einem Formel-1-Team im Zusammenhang mit dessen Eintritt in und Teilnahme an der Meisterschaft während des
jeweiligen Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften zu zahlen;

ii. an die FIA von einem Formel-1-Team im Zusammenhang mit der FIA-Superlizenz eines Formel-1-Fahrers für die im jeweiligen
Berichtszeitraum gemäß den Finanzbestimmungen stattfindende Meisterschaft zu zahlen; und

iii. an den Inhaber der kommerziellen Rechte an der Meisterschaft von einem Formel-1-Team zu zahlen, nachdem dieses als
Unterzeichner eines Vertrags mit dem Inhaber der kommerziellen Rechte und/oder der FIA über die Teilnahme des Formel-1-
Teams an der Meisterschaft angenommen hat;

m. alle finanziellen Strafen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen **Abschnitt D: Finanzbestimmungen (F1-Teams)** und/oder alle von der
FIA verhängten Geldstrafen für einen Verstoß gegen **Abschnitt A: Allgemeines**

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

Regulierungsbestimmungen, Abschnitt B: Sportliche Bestimmungen, Abschnitt C: Technische Bestimmungen,
 Abschnitt E: Finanzvorschriften (Hersteller von Antriebseinheiten) oder Abschnitt F: Betriebliche Vorschriften
 Vorschriften oder die Sportvorschriften,

- n. sämtliche Kosten für Waren und Dienstleistungen innerhalb des Versorgungsbereichs der Power Unit zur Verwendung durch das F1-Team, bis zu einem Betrag in einem beliebigen Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für ein ganzes Geschäftsjahr, der dem jeweils geltenden Höchstpreis gemäß Abschnitt A: Allgemeine regulatorische Bestimmungen entspricht;
- o. alle Beträge von:
- i. Abschreibungen, Wertminderungsverluste und Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Vermögenswerten;
 - ii. Abschreibung von Anlagen und Ausrüstung sowie Amortisation von immateriellen Vermögenswerten, die im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften die Definition von Kosten für Nachhaltigkeitsinitiativen erfüllen oder im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften ausschließlich für Marketingaktivitäten, Aktivitäten des Akademieprogramms, Catering-Dienstleistungen, Aktivitäten im Zusammenhang mit Kulturerbestätten, Nicht-F1-Aktivitäten, Personalaktivitäten, Finanzaktivitäten und/oder Rechtsaktivitäten verwendet wurden; und
 - iii. Wertminderungsaufwand und Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Anlagen und Ausrüstungen sowie immateriellen Vermögenswerten, die in ihrer bisherigen Nutzungsdauer bis zum Ende des Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften die Definition von Kosten der Nachhaltigkeitsinitiative erfüllen oder ausschließlich für Marketingaktivitäten, Catering-Dienstleistungen, Aktivitäten im Bereich des Kulturerbes, Nicht-F1-Aktivitäten, Personalaktivitäten, Finanzaktivitäten und/oder Rechtsaktivitäten verwendet wurden.
- p. alle in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Devisengewinne und -verluste, unabhängig davon, ob sie aus der Abwicklung und/oder Neubewertung von in einer Fremdwährung denominierten monetären Posten oder aus anderen Gründen entstehen;
- q. alle obligatorischen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die gemäß den geltenden Gesetzen zu zahlen sind von einer berichtspflichtigen Konzerngesellschaft;
- R. im Zusammenhang mit einem Wettbewerb oder einer Erprobung aktueller Fahrzeuge, sämtliche Hotelkosten, Flug-, Bahn- und Straßentransportkosten zwischen Flughafen/Bahnhof, Hotel und dem Veranstaltungsort, an dem die Wettbewerbe oder Tests mit aktuellen Autos finden statt, die vom Personal der Formel-1-Aktivitäten durchgeführt werden;
- s. alle Kosten, die einem Lieferanten von Antriebseinheiten entstehen und die direkt auf die Entwicklung, Erprobung und Validierung eines alternativen Kraftstoffs und Öls zur Verwendung mit der Antriebseinheit in den Formel-1-Autos des Formel-1-Teams zurückzuführen sind;
- t. die Kosten für von der FIA homologierte Kraftstoffe, die von oder im Namen eines Formel-1-Teams für den Einsatz während Wettbewerben und Tests gekauft werden, sowie die Kosten für Ersatzkraftstoffe, die während der Tests der aktuellen Fahrzeuge auf dem Formel-1-Auto des Formel-1-Teams verwendet werden, zusammen mit den Kosten für den Transport dieser von der FIA homologierten Kraftstoffe zum Gelände des Formel-1-Teams;
- u. alle Kosten, die direkt auf Bewirtschaftsmaßnahmen zurückzuführen sind, die allen Mitarbeitern aller Unternehmen der Berichtsgruppe zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen gewährt werden, bis zu einem Höchstbetrag von 1.200.000 US-Dollar, gegebenenfalls angepasst an die Indexierung;
- v. sämtliche Kosten der den Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Elternzeit oder Adoptionsurlaub gewährten Vergütung (zusammen mit den entsprechenden Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers).

Beiträge) jeweils gemäß einer gültigen, formellen, schriftlichen Richtlinie, die im Wesentlichen für alle Mitarbeiter aller Unternehmen der Berichtsgruppe gleichermaßen gilt;

einschließlich aller Kosten der Gegenleistung (einschließlich der damit verbundenen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers), die ein F1-Team zur angemessenen Zufriedenheit der Kostenobergrenzenverwaltung nachweist.

wurden einem Arbeitnehmer gewährt, der formell auf unbestimmte Zeit krankgeschrieben oder behindert beurlaubt wurde und von dem nicht erwartet wird, dass er an seinen Arbeitsplatz zurückkehrt, soweit dies während der betreffenden Abwesenheitsdauer vorgesehen ist;

x. alle Kosten der Nachhaltigkeitsinitiative;

y. alle Gesundheits- und Sicherheitskosten; und

z. B. alle Kosten, die direkt auf die Bereitstellung von Catering-Dienstleistungen am Austragungsort eines Wettbewerbs oder einer Testfahrt mit aktuellen Fahrzeugen sowie auf dem Gelände des Formel-1-Teams für Gäste und Formel-1-Aktivitäten zurückzuführen sind. Personal.

D5.1.2

Wenn ein Kostenposten innerhalb der Gesamtkosten der Berichtsgruppe direkt einer beliebigen Kombination der folgenden Faktoren zuzuordnen ist:

a. Marketingaktivitäten;

b. Aktivitäten des Akademieprogramms

c. Aktivitäten im Zusammenhang mit Kulturerbeanlagen;

d. Aktivitäten außerhalb der F1-Kategorie

e. Personalwesen;

f. Finanzaktivitäten;

g. Rechtliche Tätigkeiten;

h. Kosten der Nachhaltigkeitsinitiative;

i. Kosten für Gesundheit und Sicherheit; und

j. Bereitstellung von Catering-Dienstleistungen am Ort eines Wettbewerbs oder einer Testfahrt mit aktuellen Fahrzeugen sowie am Räumlichkeiten des F1-Teams für Gäste und F1-Aktivitäten-Personal

Diese Kosten gelten als ausgeschlossene Kosten.

D5.1.3

Für die Zwecke dieses Artikels D5 werden, wenn ein F1-Team eine andere Präsentationswährung als US-Dollar verwendet, in US-Dollar ausgedrückte Beträge zum jeweils gültigen Anfangskurs in die Präsentationswährung dieses F1-Teams umgerechnet.

ARTIKEL D6: ANPASSUNGEN

D6.1 Anpassungen

D6.1.1 Sofern in diesem Artikel D6.1 nichts anderes bestimmt ist, sind bei der Berechnung der relevanten Kosten die folgenden Anpassungen an den Gesamtkosten der Berichtsgruppe vorzunehmen:

- a. Transaktionen mit verbundenen Parteien, Tauschgeschäfte, teamübergreifende Transaktionen, Transaktionen mit Energieeinheiten und Transaktionen, bei denen ein Kundenteam eine übertragbare Komponente oder eine Unterbaugruppe einer übertragbaren Komponente verwendet:
 - i. Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen, Tauschgeschäfte, teamübergreifende Transaktionen (mit Ausnahme von Transaktionen, bei denen ein Kundenteam eine übertragbare Komponente oder eine Unterbaugruppe einer übertragbaren Komponente verwendet) oder Transaktionen mit Antriebseinheiten im Zusammenhang mit einer F1-Aktivität müssen zu den relevanten Kosten mit dem höheren Wert aus Vertragskosten und beizulegendem Zeitwert berücksichtigt werden.
 - ii. Im Hinblick auf jede Transaktion, im Rahmen derer ein Kundenteam eine übertragbare Komponente oder eine Unterbaugruppe einer übertragbaren Komponente verwendet, die Kosten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser übertragbaren Komponente oder Unterbaugruppe einer übertragbaren Komponente
Die relevanten Kosten müssen gemäß der von der Kostenobergrenzenverwaltung in einer Festlegung bis spätestens 30. November des vorangegangenen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften mitgeteilten Methodik in die relevanten Kosten einbezogen werden.
- b. Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben:

ich. Wenn ein Unternehmen der Berichtsgruppe Erträge oder Gewinne innerhalb seiner Gesamtkosten oder Kosten oder Verluste innerhalb seiner Umsatzerlöse verrechnet hat, muss das F1-Team eine Aufwärtskorrektur vornehmen.
Berechnung der relevanten Kosten zur Aufstockung dieser Beträge, es sei denn:

(A) eine solche Verrechnung ist nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards zulässig, wobei Ausnahme von:

 - (1) jegliche Einnahmen aus einem staatlichen Förderprogramm für bestimmte Forschungs- und Entwicklungskosten, die in den Gesamtkosten enthalten sind und mit diesen Kosten verrechnet wurden; in diesem Fall muss das F1-Team die Berechnung der relevanten Kosten entsprechend anpassen, um diese Beträge aufzustocken; und
 - (2) etwaige Gewinne aus der Veräußerung von materiellen und immateriellen Vermögenswerten, wobei das F1-Team in diesem Fall eine Aufwärtskorrektur bei der Berechnung der relevanten Kosten vornehmen muss, um diese Beträge aufzustocken;

oder

(B) Es handelt sich um Finanzerträge, die mit Finanzkosten verrechnet wurden, vorausgesetzt, dass alle Der gemäß Artikel D5.1.1.f vorgenommene Ausschluss erfolgt nach Abzug der Finanzerträge; oder

(C) Es handelt sich um Steuergutschriften in Bezug auf die Körperschaftsteuer, die mit Steuerbelastungen in Bezug auf die Körperschaftsteuer verrechnet wurden, vorausgesetzt, dass ein gemäß Artikel D5.1.1.g vorgenommener Ausschluss nach Abzug der Steuergutschriften in Bezug auf die Körperschaftsteuer erfolgt.

- ii. Hat ein Unternehmen der Berichtsgruppe die Abschreibung auf abgegrenzte Erträge aus einem staatlichen Förderprogramm für bestimmte Forschungs- und Entwicklungskosten, die ursprünglich vor dem 1. Januar 2026 abgegrenzt wurden, in seinen Umsatzerlösen verrechnet, muss das Formel-1-Team bei der Berechnung seiner relevanten Kosten eine Aufwärtskorrektur in Höhe des Betrags der Abschreibung vornehmen.
Abschreibung für solche aufgelaufenen Erträge, die in die Berechnung des relevanten Wertes einbezogen wurden
Kosten des vorhergehenden Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften.

c. Forschungs- und Entwicklungskosten:

- i. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung für die F1-Aktivitäten des F1-Teams müssen in den relevanten Kosten des Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften enthalten sein, in dem sie anfallen.
entstanden.
- ii. Hat ein Unternehmen der Berichtsgruppe die Erfassung von Kosten im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung für die F1-Aktivitäten des F1-Teams auf eine spätere Berichtsperiode verschoben, muss bei der Berechnung der relevanten Kosten eine Anpassung vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass diese Kosten innerhalb der nach den Finanzvorschriften festgelegten Berichtsperiode erfasst werden, in der sie anfallen.

d. Kapitalisierung von Formel-1-Autos:

Hat ein Unternehmen der Berichtsgruppe im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften Kosten für einen Formel-1-Rennwagen aktiviert, muss bei der Berechnung der relevanten Kosten eine Anpassung vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass diese Kosten gemäß den Finanzvorschriften erfasst werden.
Berichtszeitraum, in dem sie anfallen.

e. Lagerbestände:

- ich. Weicht die buchhalterische Behandlung der Vorräte innerhalb der Gesamtkosten der Berichtsgruppe von den folgenden Anforderungen ab, muss das F1-Team eine Anpassung bei der Berechnung der relevanten Kosten vornehmen, um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen:
 - (A) Die Kosten eines gebrauchten Inventargegenstands müssen in voller Höhe als Aufwand in der Berichtsperiode nach den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr erfasst werden, in der er erstmals für die aktuellen Fahrzeuge des F1-Teams **oder für Fahrzeuge, die für eine künftige Teilnahme an der Meisterschaft vorgesehen sind, verwendet wurde;**
 - (B) Die Kosten eines Artikels des ungenutzten Vorratsbestands dürfen nicht in der Finanzberichterstattung erfasst werden.
Berichtszeitraum für Vorschriften; und
 - (C) Die Kosten eines nicht mehr benötigten Vorrats, der in einem vorangegangenen Geschäftsjahr gemäß den Finanzvorschriften nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Artikels D6.1.1.ei erfasst wurde, sind im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften vollständig als Aufwand zu erfassen. Soweit möglich, ist die Identifizierung nicht mehr benötigter Vorräte einzeln vorzunehmen. Andernfalls können Gruppen ähnlicher Gegenstände zusammengefasst werden.
- ii. Die Kosten eines Inventargegenstands dürfen sich ausschließlich aus Folgendem zusammensetzen:
 - (A) alle Anschaffungskosten, ermittelt auf der gleichen Grundlage wie die, die das F1-Team in seinem geprüften Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr verwendet hat.
Berichtszeitraum gemäß den Vorschriften;

(B) Umwandlungskosten, beschränkt auf die unmittelbar bei der Herstellung angefallenen Kosten,

Montage und Prüfung der Vorräte (einschließlich der fixen Produktionsgemeinkosten für Herstellung, Montage und Prüfung, die auf einer der Art des Produkts und der Produktionsmethode angemessenen Basis sowie auf der Grundlage des normalen Aktivitätsniveaus des Unternehmens zugeordnet und von einem Geschäftsjahr zum nächsten einheitlich angewendet werden).

Vorschriften (Berichtszeitraum gegenüber einem anderen)

In keinem Fall dürfen die Kosten eines Lagerartikels Kosten umfassen, einschließlich der Zuweisung fixer Gemeinkosten, die im Zusammenhang mit der Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Erprobung und/oder Validierung des Produkts anfallen.

- iii. Falls ein gemäß Absatz i.(C) dieses Artikels in einer früheren Berichtsperiode abgeschriebener Posten aus dem Bestand an überflüssigen Vorräten in einer späteren Berichtsperiode verwendet wird, muss das F1-Team eine Anpassung bei der Berechnung der relevanten Kosten für diese spätere Berichtsperiode vornehmen.

Im Berichtszeitraum ist ein Betrag hinzuzufügen, der dem im vorherigen Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften abgeschrieben Betrag entspricht.

- iv. Für den Fall, dass ein Artikel des redundanten Inventars nicht verwendet wurde und:

(A) ist eine Open-Source-Komponente, eine Komponente mit definierter Spezifikation, ein kostenloses Angebot Komponente, eine übertragbare Komponente oder eine Unterbaugruppe einer übertragbaren Komponente Komponente, die jeweils einem Kundenteam gemäß einer verbindlichen vertraglichen Vereinbarung geliefert wird; und

(B) seine Kosten wurden in voller Höhe als Aufwand in den Finanzvorschriften erfasst.
Berichtszeitraum gemäß Absatz i.(C) dieses Artikels,

Die Gesamtkosten aller dieser Posten müssen zu gleichen Teilen auf das Formel-1-Team und jedes Kundenteam des Formel-1-Teams aufgeteilt werden. Das Formel-1-Team muss dann eine Entscheidung treffen.

Abwärtskorrektur bei der Berechnung der relevanten Kosten für die Finanzvorschriften
Berichtszeitraum entspricht dem Gesamtbetrag, der den Kundenteams zugewiesen wurde.

- f. Verwendung von Stromversorgungseinheiten und Standardkomponenten:

Wenn eine Einheit der Berichtsgruppe Aktivitäten durchführt, um die Lieferung von Energieeinheiten oder die Lieferung von Standardkomponenten für das F1-Team zu ermöglichen,

Das Team muss in seinen relevanten Kosten einen Betrag einbeziehen, der den beizulegenden Zeitwert der Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Energieeinheiten oder Standardversorgungskomponenten widerspiegelt, die von das Formel-1-Team.

- g. Nicht erfasste Kosten oder Verluste:

Werden Kosten oder Verluste, die einem Unternehmen der Berichtsgruppe entstanden sind, nicht in seinen Gesamtkosten erfasst, obwohl sie nach den geltenden Rechnungslegungsstandards im Berichtszeitraum gewinn- oder verlustwirksam hätten erfasst werden müssen, ist eine Anpassung bei der Berechnung der relevanten Kosten vorzunehmen, um sicherzustellen, dass diese Kosten in den relevanten Kosten erfasst werden.

Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften.

- h. Kosten für Devisentransaktionen:

i. Vorbehaltlich Artikel D.6.1.1.h.ii kann das F1-Team, wenn einem Unternehmen der Berichtsgruppe Kosten für eine Transaktion in einer anderen Währung als der Darstellungswährung des F1-Teams entstehen, die Berechnung der relevanten Kosten anpassen, um die Differenz zwischen

Diese Kosten werden unter Verwendung des anwendbaren Wechselkurses in die Präsentationswährung des F1-Teams umgerechnet und entsprechen dem Wert, zu dem diese Kosten bei ihrer erstmaligen Erfassung innerhalb der Gesamtkosten der Berichtsgruppe verbucht wurden.

ii. Wenn ein F1-Team eine solche Anpassung vornimmt, muss diese für alle Kosten innerhalb der Gesamtkosten der Berichtsgruppe vorgenommen werden, die in allen anderen Währungen als der Präsentationswährung des F1-Teams abgewickelt wurden, es sei denn, diese Kosten wurden gemäß Artikel D5 anderweitig von den Gesamtkosten der Berichtsgruppe ausgeschlossen.

i. Reifentesttage:

Für jeden Tag, an dem das F1-Team gemäß Artikel B11.2.7.d und Artikel B.11.4.10 des Sportlichen Reglements 2026 während des Berichtszeitraums der Finanzvorschriften für das Gesamtjahr, der am 31. Dezember 2026 endet, und in jedem darauffolgenden Berichtszeitraum der Finanzvorschriften für das Gesamtjahr an Tests teilgenommen hat, muss das F1-Team bei der Berechnung der relevanten Kosten für den jeweiligen Berichtszeitraum der Finanzvorschriften eine Abwärtskorrektur in Höhe des von der Kostenobergrenzenverwaltung mittels einer Festlegung mitgeteilten Betrags vornehmen.

j. Nicht-Formel-1-Aktivitäten gemäß ~~FIA-DOC-101 TD045 [Referenz wird aktualisiert, sobald die das entsprechende FIA-Dokument, das für 2026 gilt, wird herausgegeben];~~

Wenn während des Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften Umstände eintreten, die ein Formel-1-Team zu der Annahme veranlassen haben, dass eine bestimmte Aktivität, die in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren gemäß den Finanzvorschriften durchgeführt wurde, Wenn eine Aktivität, die nicht der Formel 1 gemäß der ~~technischen Richtlinie TD045 FIA-DOC-101~~ unterliegt ~~[Referenz wird nach Erlass des neuen FIA-Dokuments 101, das TD045 ersetzt, aktualisiert wird]~~, nicht mehr existiert, müssen alle Kosten für diese Aktivität, die in den beiden vorangegangenen Berichtszeiträumen der Finanzvorschriften für das Gesamtjahr gemäß Artikel D.5.1.1.h ausgeschlossen waren, in die relevanten Kosten des Berichtszeitraums der Finanzvorschriften einbezogen werden.

k. Messung der Kosten von Anlagen und Ausrüstung:

Wenn ein Unternehmen der Berichtsgruppe für die Bewertung der Kosten von Anlagen und Ausrüstung in seinem geprüften Jahresabschluss einen Ansatz wählt, der von dem Kostenmodell mit Restwerten von Null und der linearen Abschreibungsmethode gemäß IAS 16 abweicht, muss das F1-Team eine Anpassung für die Differenz zwischen den in den Gesamtkosten der Berichtsgruppe erfassten Kosten und Beträgen und den Kosten und Beträgen vornehmen, die in den Gesamtkosten der Berichtsgruppe erfasst worden wären, wenn jedes Unternehmen der Berichtsgruppe das Kostenmodell mit Restwerten von Null und der linearen Abschreibungsmethode gemäß IAS 16 angewendet hätte.

l. Rückforderung von Anlagen und Ausrüstung:

Falls eine Einheit der Rechtsabteilung des Formel-1-Teams im Rahmen der nach den Finanzvorschriften für das Gesamtjahr geltenden Berichtszeiträume zum 31. Januar beschleunigte Abschreibungen, Wertminderungsaufwendungen oder Verluste aus der Veräußerung verbucht hat, ist Folgendes zu beachten: Im Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2024 und/oder 31. Dezember 2025 muss das F1-Team in Bezug auf einen Anlagegegenstand oder einen immateriellen Vermögenswert, der ab dem 1. Januar 2026 für die F1-Aktivitäten des F1-Teams verwendet wird, eine Aufwärtskorrektur vornehmen.

Berechnung der relevanten Kosten in Höhe des Betrags der beschleunigten Abschreibung, des Wertminderungsverlusts oder des Verlusts aus der Veräußerung im Berichtszeitraum nach den Finanzvorschriften ab 2026, in dem der Gegenstand erstmals nach dem 1. Januar 2026 zur Durchführung der F1-Aktivitäten des F1-Teams verwendet wird.

m. Rückforderung von Beeinträchtigungen:

Wird ein Sachanlagegegenstand oder ein immaterieller Vermögenswert, für den gemäß Artikel D5.1.1.o.iii in einer früheren Berichtsperiode nach den Finanzvorschriften ein Wertminderungsaufwand oder ein Veräußerungsverlust ausgeschlossen wurde, anschließend für die F1-Aktivitäten des F1-Teams (mit Ausnahme von Marketingaktivitäten, Catering-Dienstleistungen, Aktivitäten im Zusammenhang mit Kulturgütern, Personalaktivitäten, Rechtsaktivitäten, Finanzaktivitäten oder Kosten für Nachhaltigkeitsinitiativen) verwendet, so ist der ausgeschlossene Betrag in der Berichtsperiode nach den Finanzvorschriften, in der der Vermögenswert erstmals für die F1-Aktivitäten des F1-Teams verwendet wird, durch eine Aufwärtskorrektur in die relevanten Kosten einzubeziehen.

Aktivitäten.

n. Nicht genutzter Kostenobergrenzenbetrag:

Ab dem Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2027 beginnt, kann das F1-Team die Berechnung der relevanten Kosten für das Geschäftsjahr, das den Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften umfasst, um den Betrag der nicht ausgeschöpften Kostenobergrenze, maximal jedoch um 2.000.000 US-Dollar, inflationsbereinigt, nach unten korrigieren.

o. Relevante Berücksichtigung der Mitarbeiter:

Das F1-Team kann beschließen, bei der Berechnung der relevanten Kosten für den Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften eine Abwärtskorrektur vorzunehmen, die dem Betrag entspricht, um den die relevante Mitarbeitervergütung die relevante Mitarbeitervergütung geteilt durch den Vergütungsfaktor übersteigt.

S. Sprint

Falls im Berichtszeitraum des Finanzreglements für das gesamte Geschäftsjahr mehr als sechs Sprintrennen stattfinden, muss das Formel-1-Team die Berechnung der relevanten Kosten für den Berichtszeitraum des gesamten Finanzreglements um 300.000 US-Dollar multipliziert mit „X“ nach unten korrigieren, wobei „X“ der Anzahl der Sprintrennen entspricht.

im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr abzüglich 6.

D6.1.2

Bei der Berechnung der relevanten Kosten ist die Reihenfolge zu beachten, in der Kosten gemäß Artikel D5.1.1 ausgeschlossen werden müssen, und gemäß Artikel D.6.1.1 angepasst werden, werden von der Kostenobergrenzenverwaltung festgelegt und in der Berichtsdocumentation aufgeführt.

D6.1.3

Für die Zwecke dieses Artikels D6 werden, wenn ein F1-Team eine andere Präsentationswährung als US-Dollar verwendet, in US-Dollar ausgedrückte Beträge zum jeweils gültigen Anfangskurs in die Präsentationswährung dieses F1-Teams umgerechnet.

ARTIKEL D7: BERICHTSPFLICHTUNGEN**D7.1 Dokumentation der Jahresberichterstattung**

D7.1.1 Bis zum Stichtag für die Jahresberichterstattung muss ein Formel-1-Team dem Kostenobergrenzen-Gremium Folgendes übermitteln. Verwaltung (die „**Volljährige Berichtsdocumentation**“):

- a. die Dokumentation der Berichtsgruppe;
- b. die Finanzberichterstattungsdocumentation für das gesamte Geschäftsjahr;
- c. die Erklärungen; und
- d. ein Bewertungsbericht desselben unabhängigen Wirtschaftsprüfers, der auch den geprüften Jahresabschluss des F1-Teams unterzeichnet, in dem von der Cost Cap Administration jeweils per Festlegung vorgeschriebenen Format hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der vom F1-Team eingereichten Jahresberichtsdocumentation.

D7.2 Dokumentation der Zwischenberichterstattung

D7.2.1 Bis zum Stichtag für die Zwischenberichterstattung muss ein Formel-1-Team dem Kostenobergrenzen-Gremium Folgendes übermitteln. Verwaltung (die „**Dokumentation für den Zwischenbericht**“):

- a. die Dokumentation der Berichtsgruppe;
- b. die Dokumentation der Zwischenfinanzberichterstattung; und
- c. die Erklärungen.

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

ARTIKEL D8: VERWALTUNG DER KOSTENHÖHE

D8.1 Allgemein

- D8.1.1** Die Kostenobergrenzenverwaltung ist für die Verwaltung dieser Finanzvorschriften zuständig, einschließlich der Ausübung der in diesem Artikel D8 festgelegten Befugnisse und der Durchführung der dort genannten Aufgaben.
- D8.1.2** Die Kostenobergrenzenverwaltung wird die Einhaltung dieser Finanzvorschriften überwachen, Fälle mutmaßlicher Nichteinhaltung untersuchen und bei Verstößen gegen diese Finanzvorschriften geeignete Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen.
- D8.1.3** Die Kostenobergrenzenverwaltung kann in bestimmten Fällen eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Spezialisten bzw. Dienstleister mit der Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen. Dies umfasst die Prüfung der Berichtsunterlagen eines Formel-1-Teams (oder anderer Dokumente, Informationen und Buchhaltungsunterlagen), die Durchführung einer vergleichenden Finanzanalyse der Berichtsunterlagen zur Aufdeckung potenzieller Unregelmäßigkeiten sowie die Durchführung (oder Unterstützung) von Untersuchungen. Die Kostenobergrenzenverwaltung kann bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß diesem Finanzreglement auch von der Rechtsabteilung der FIA und externen Rechtsberatern unterstützt werden.

D8.1.4 *[Ersetzt durch Artikel A9.6]*

D8.2 Festlegungen, Leitlinien und Klarstellungen

- D8.2.1** Die Kostenobergrenzenverwaltung darf eine Feststellung nur dann erlassen, wenn dies in diesen Finanzvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist. Jede von der Kostenobergrenzenverwaltung erlassene Feststellung ist verbindlich und Bestandteil dieser Finanzvorschriften.
- D8.2.2** Die Kostenobergrenzenverwaltung kann von Zeit zu Zeit Leitfäden herausgeben, um die Formel-1-Teams bei der Einhaltung dieser Finanzbestimmungen zu unterstützen. Diese Leitfäden sind lediglich Empfehlungen (d. h. nicht bindend) und nicht Bestandteil dieser Finanzbestimmungen.
- D8.2.3** Der Finanzvorstand eines Formel-1-Teams kann bei der Kostenobergrenzenverwaltung einen schriftlichen Antrag auf Klärung der Anwendung oder Auslegung dieser Finanzbestimmungen stellen. Die Kostenobergrenzenverwaltung wird jeden solchen Antrag schriftlich beantworten und den Finanzvorständen aller anderen Formel-1-Teams eine Zusammenfassung des Antrags zusammen mit der Antwort zur Verfügung stellen, ohne dabei vertrauliche Informationen preiszugeben. Diese Klärungen sind lediglich beratend (d. h. nicht bindend) und werden nicht Bestandteil dieser Finanzbestimmungen.
- D8.2.4** Die Kostenobergrenzenverwaltung kann einem Formel-1-Team Feedback geben, um es bei der Einhaltung dieser Finanzbestimmungen zu unterstützen. Dieses Feedback ist lediglich beratend (d. h. nicht bindend) und nicht Bestandteil dieser Finanzbestimmungen.
- D8.2.5** Auf mündliche Mitteilungen der Cost Cap Administration dürfen sich die F1-Teams nicht verlassen.
- D8.2.6** Das Cost Cap Adjudication Panel und letztendlich die ICA haben die endgültige Befugnis, die richtige Auslegung und Anwendung dieser Finanzvorschriften zu bestimmen.
- D8.3 Laufende Überwachung der Einhaltung der Vorschriften**
- D8.3.1** Die Kostenobergrenzenverwaltung kann die Einhaltung dieser Finanzbestimmungen durch jedes F1-Team fortlaufend überwachen, unter anderem durch Anfragen gemäß Artikel A6.3.1, um dies zu ermöglichen.

zur Wahrnehmung ihrer aufsichtsrechtlichen Funktionen gemäß dieser Finanzordnung, insbesondere zu folgenden Zwecken:

- a. Überprüfung der von diesem Formel-1-Team angewandten Kontrollmaßnahmen, um sicherzustellen, dass das Formel-1-Team die folgenden Bestimmungen einhält:
diese Finanzvorschriften;
- b. Überprüfung von Transaktionen mit verbundenen Parteien, Tauschgeschäften, teamübergreifenden Transaktionen oder
Transaktion der Antriebseinheit;
- c. Unterstützung bei der Identifizierung etwaiger Teile dieser Finanzvorschriften, die einer Klärung bedürfen
durch die Herausgabe von Leitlinien; und/oder
- d. Minderung des Risikos, dass ein Formel-1-Team unvollständige, ungenaue, irreführende oder anderweitig falsche Angaben macht.
Nicht konforme Berichtsdocumentation.

Um Missverständnisse auszuschließen: Der Hauptzweck der Compliance-Überwachung während der Saison besteht darin, die Formel-1-Teams bei der Minimierung ihres Risikos von Verstößen gegen das Finanzreglement zu unterstützen und nicht darin, potenzielle Verstöße zu untersuchen. Die Compliance-Überwachung während der Saison führt in der Regel zur Abgabe eines unverbindlichen Feedbacks gemäß Artikel D8.2.4.

D8.4 Informations-/Zugangsanfragen und Forderungen

D8.4.1 **Auskunftsrecht**

D8.4.1.1 *[Ersetzt durch Artikel A6.3.1]*

D8.4.2 **Einhaltung**

D8.4.2.1 *[Ersetzt durch Artikel A6.3.2]*

D8.4.2.2 *[Ersetzt durch Art. 1 in Abschnitt A, Anhang A3]*

D8.4.3 **Standardarbeitsanweisung – Elektronische Geräte**

D8.4.3.1 *[Ersetzt durch Art. 2 in Abschnitt A, Anhang A3]*

D8.4.4 **Rechte und Verzichtserklärungen**

D8.4.4.1 *[Ersetzt durch Art. 3.1 in Abschnitt A, Anhang A3]*

D8.4.4.2 *[Ersetzt durch Art. 3.2 und Art. 3.3 in Abschnitt A, Anhang A3]*

D8.4.4.3 *[Ersetzt durch Art. 3.4 und Art. 3.5 in Abschnitt A, Anhang A3]*

D8.4.5 **Einwände oder Meinungsverschiedenheiten bezüglich Forderungen oder zurückgehaltenem Material gemäß Artikel D8.4.4.2**

D8.4.5.1 *[Ersetzt durch Art. 4.1 in Abschnitt A, Anhang A3]*

D8.4.5.2 *[Ersetzt durch Art. 4.2 in Abschnitt A, Anhang A3]*

D8.4.5.3 *[Ersetzt durch Art. 4.3 in Abschnitt A, Anhang A3]*

D8.4.5.4 *[Ersetzt durch Art. 4.4 in Abschnitt A, Anhang A3]*

D8.4.5.5 *[Ersetzt durch Art. 4.5 in Abschnitt A, Anhang A3]*

D8.4.5.6 *[Ersetzt durch Art. 4.6 in Abschnitt A, Anhang A3]*

D8.4.5.7 *[Ersetzt durch Art. 4.7 in Abschnitt A, Anhang A3]*

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

D8.5 Meldung von mutmaßlichen oder angeblichen Verstößen**D8.5.1** *[Ersetzt durch Art. A6.4.2]***D8.5.2** *[Ersetzt durch Art. A6.4.2]***D8.6 Überprüfung der Berichtsdocumentation**

D8.6.1 Die Kostenobergrenzenverwaltung prüft die von einem Formel-1-Team eingereichten Berichtsunterlagen, um festzustellen, ob das Team diese Finanzbestimmungen eingehalten hat. Die Kostenobergrenzenverwaltung kann bei ihrer Prüfung gemäß Artikel D8.1.3 Unterstützung erhalten.

D8.6.2 Alle auf zuverlässige Weise erlangten Beweismittel können von der Kostenobergrenzenverwaltung bei der Prüfung der von einem F1-Team eingereichten Berichtsunterlagen berücksichtigt werden. Dies umfasst beispielsweise Geständnisse, glaubwürdige Zeugenaussagen Dritter, zuverlässige Dokumente oder audiovisuelle Beweismittel, Schlussfolgerungen aus der Analyse von Finanzdaten und zuverlässige Metadaten.

D8.6.3 Mit Ausnahme der in Artikel D8.6.4 genannten Fälle können Informationen oder Unterlagen, die die Kostenobergrenzenverwaltung als Reaktion auf eine erste Mitteilung erhält, von der Kostenobergrenzenverwaltung im Rahmen ihrer Überprüfung der Berichtsunterlagen berücksichtigt werden. Die verspätete Bereitstellung solcher Informationen oder Unterlagen kann jedoch einen Verfahrensverstoß gemäß Artikel D10.1.1 darstellen.

D8.6.4 Die folgenden Informationen, die ein Formel-1-Team der Kostenobergrenzenverwaltung im Rahmen der Beantwortung der Erstmitteilung zum Zwecke der Neuberechnung seiner relevanten Kosten übermittelt hat, werden von der Kostenobergrenzenverwaltung bei ihrer Beurteilung, ob ein Formel-1-Team die Kostenaufgaben erfüllt hat, nicht berücksichtigt.
Kappe:

- a. jegliche Informationen, die ein Element der Schätzung oder subjektiven Beurteilung durch den/die relevantes Formel-1-Team; und
- b. Informationen, die dem F1-Team zum Stichtag für die Jahresberichterstattung nicht zur Verfügung standen oder die auf Faktoren beruhen, die zum Stichtag für die Jahresberichterstattung noch nicht existierten oder nicht identifiziert werden konnten.

D8.6.5 Nach Prüfung der Berichtsunterlagen durch die Kostenobergrenzenverwaltung und Abschluss etwaiger damit zusammenhängender Untersuchungen gemäß Artikel D8.7.1 ff. wird die Kostenobergrenzenverwaltung
Daraus schließen wir:

- a. Das Formel-1-Team hat diese Finanzbestimmungen eingehalten; oder
- b. Das F1-Team hat einen geringfügigen Verstoß gegen die Ausgabenobergrenze und/oder einen Verfahrensverstoß begangen. In diesem Fall benachrichtigt die Kostenobergrenzenverwaltung das F1-Team entsprechend gemäß Artikel A6.4.2 und entweder:
 - i. Abschluss eines ABA gemäß den Bestimmungen der Artikel D8.10.1 ff. mit dem F1-Team
besorgniserregend; oder
 - ii. den Fall dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht zur Anhörung und Entscheidung vorlegen; oder
- c. Das F1-Team hat einen wesentlichen Verstoß gegen die Ausgabenobergrenze und/oder einen Verstoß gegen die Nichtabgabepflicht begangen. In diesem Fall benachrichtigt die Kostenobergrenzenverwaltung das F1-Team entsprechend Artikel A6.4.2 und verweist den Fall zur Anhörung an das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht.
Bestimmung.

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

D8.6.6 Gegen Entscheidungen der Cost Cap Administration, die feststellen, dass ein F1-Team die Finanzbestimmungen eingehalten hat, ein ABA anzubieten/abzuschließen (oder nicht anzubieten/abzuschließen) oder einen Fall an das Cost Cap Adjudication Panel zu verweisen (oder nicht zu verweisen), besteht kein Rechtsmittelrecht.

D8.7 Allgemeine Bestimmungen im Zusammenhang mit Ermittlungen

D8.7.1 *[Ersetzt durch Art. A6.1.2.a), Art. A6.1.3.a) und Art. A6.1.4]*

D8.7.2 *[Ersetzt durch Art. A6.1.5 und Art. A6.1.6.a)]*

D8.7.3 *[Ersetzt durch Art. A6.1.7]*

D8.7.4 *[Ersetzt durch Art. A6.1.8.a)]*

D8.8 Die Ermittlungen wurden nach einer Beschwerde eines anderen Formel-1-Teams eingeleitet.

D8.8.1 *[Ersetzt durch Art. A6.1.2.b)]*

D8.8.2 *[Ersetzt durch Art. A6.1.2.b)]*

D8.8.3 *[Ersetzt durch Art. A6.1.3.b)]*

D8.9 Immunität

D8.9.1 *[Ersetzt durch Art. A7.14.1]*

D8.9.2 *[Ersetzt durch Art. A7.14.2]*

D8.9.3 *[Ersetzt durch Art. A7.14.3]*

D8.9.4 *[Ersetzt durch Art. A7.14.4]*

D8.9.5 *[Ersetzt durch Art. A7.14.5]*

D8.9.6 *[Ersetzt durch Art. A7.14.6]*

D8.10 Akzeptierte Vereinbarung bei Regelverstößen (ABA) – F1-Teams

D8.10.1 Stellt die Kostenobergrenzenverwaltung fest, dass ein Formel-1-Team gegen Verfahrensregeln und/oder das Budget nur geringfügig überschritten hat, kann sie jederzeit während des Verfahrens Sanktionen vorschlagen. Diese Sanktionen sollten auf denselben Faktoren, einschließlich erschwerender und mildernder Umstände, beruhen, die das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht gemäß Artikel D12 dieser Finanzordnung für einen solchen Verstoß berücksichtigen würde. Akzeptiert das Formel-1-Team den Verstoß und die vorgeschlagenen Sanktionen, kann die Kostenobergrenzenverwaltung jederzeit während des Verfahrens eine Vereinbarung über die außergerichtliche Einigung (ABA) mit dem Formel-1-Team abschließen, die diese Annahme widerspiegelt. Gegen Entscheidungen der Kostenobergrenzenverwaltung hinsichtlich des Angebots oder des Abschlusses einer ABA besteht kein Rechtsmittel.

D8.10.2 Eine ABA:

- a. kann alle Geldstrafen und/oder geringfügigen sportlichen Strafen verhängen, die dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht gemäß Artikel D12 in Bezug auf die jeweilige Art des Verstoßes zur Verfügung stehen würden, mit der Ausnahme, dass die Kostenobergrenzenverwaltung nicht berechtigt ist, die in den Artikeln D12.1.1.b.ii und D12.1.1.b.iii genannten geringfügigen sportlichen Strafen zu verhängen;
- b. legt Einzelheiten zu den vom F1-Team zu tragenden Kosten dar, berechnet unter Berücksichtigung der angemessenen Kosten, die der Kostenobergrenzenverwaltung im Zusammenhang mit jeglichen

Untersuchungen zur Einhaltung dieser Finanzvorschriften durch das F1-Team und/oder zur Erstellung eines ABA;

- c. kann bestimmte Verpflichtungen oder Bedingungen festlegen, die vom jeweiligen Formel-1-Team zu erfüllen sind, entweder innerhalb eines festgelegten Zeitraums oder fortlaufend; und
- d. kann die Einführung verbesserter Überwachungsverfahren in Bezug auf das F1-Team vorsehen.

D8.10.3 Die Kostenobergrenzenverwaltung überwacht die Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Leistungsvereinbarung. Verstößt das betreffende Formel-1-Team gegen eine der Bestimmungen der Leistungsvereinbarung, so stellt die Kostenobergrenzenverwaltung dem Team eine erste Mitteilung zu und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Stellt die Kostenobergrenzenverwaltung nach Prüfung der Stellungnahme fest, dass das Formel-1-Team gegen die Leistungsvereinbarung verstoßen hat, stellt sie eine endgültige Mitteilung über diesen Verstoß aus und verweist den Fall zur Anhörung und Entscheidung gemäß Artikel D9 an das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht.

Ein solcher Verstoß wird als eigenständiger Verfahrensverstoß gewertet.

D8.10.4 Damit die Cost Cap Administration eine ABA-Vereinbarung abschließen kann, muss das betreffende Formel-1-Team Folgendes erfüllen:

- a. die Tatsache anzuerkennen, dass sie gegen diese Finanzvorschriften verstoßen hat, und zu bestätigen, dass sie in Bezug auf diesen/diese Verstoß/Verstöße eine vollständige Offenlegung vorgenommen hat;
- b. die Sanktionen und/oder die verstärkten Überwachungsverfahren akzeptieren, beachten und erfüllen.
auferlegt;
- c. sich bereit erklären, die im ABA aufgeführten Kosten zu tragen; und
- d. auf sein Recht verzichten, gegen die Entscheidung der ABA Berufung einzulegen oder diese anderweitig anzufechten.

D8.10.5 Die Kostenobergrenzenverwaltung wird eine Zusammenfassung der Bedingungen der ABA veröffentlichen, in der die Verstöße, etwaige Sanktionen und etwaige verstärkte Überwachungsverfahren detailliert aufgeführt sind, jedoch keine weiteren Angaben gemacht werden. Vertrauliche Informationen.

D8.10.6 Nichts im ABA darf so ausgelegt werden oder wird so angesehen, dass es die fortlaufende Verpflichtung des F1-Teams zur vollständigen Einhaltung der Finanzvorschriften in irgendeiner Weise ändert oder beeinträchtigt.

D8.11 Akzeptierte Vereinbarung über Regelverstöße (ABA) – Einzelnes F1-Teammitglied

D8.11.1 Stellt die Kostenobergrenzenverwaltung fest, dass ein einzelnes F1-Teammitglied gegen seine Verpflichtungen gemäß Artikel D3 verstoßen hat, kann die Kostenobergrenzenverwaltung jederzeit
Im Rahmen des Verfahrens ist dem einzelnen F1-Teammitglied ein Angebot zum Abschluss einer Betriebsvereinbarung (ABA) zu unterbreiten. Gegen die Entscheidung der Kostenobergrenzenverwaltung, ob ein solches Angebot unterbreitet oder abgeschlossen wird, besteht kein Rechtsmittel.

D8.11.2 Ein ABA kann:

- a. bestimmte Verpflichtungen oder Bedingungen festlegen, die vom einzelnen Formel-1-Team zu erfüllen sind.
Mitgliedschaft, entweder innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder auf fortlaufender Basis;
- b. die nach Artikel D13 für einzelne F1-Teammitglieder geltenden Sanktionen zu verhängen; und
- c. den einzelnen F1-Team-Mitglied zu verpflichten, die angemessenen Kosten zu tragen, die der Kostenobergrenzenverwaltung im Zusammenhang mit Untersuchungen über die Einhaltung dieser Finanzvorschriften durch den einzelnen F1-Team-Mitglied und/oder die Erstellung des ABA entstehen.

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

D8.11.3 Die Kostenobergrenzenverwaltung darf nur dann eine ABA abschließen, wenn das einzelne F1-Teammitglied:

- a. akzeptiert, dass sie gegen diese Finanzvorschriften verstoßen haben, und bestätigt, dass sie hat alle relevanten Informationen über solche Verstöße offengelegt;
- b. akzeptiert die verhängte(n) Sanktion(en);
- c. verpflichtet sich, die im ABA aufgeführten Kosten zu tragen; und
- d. verzichtet auf sein Recht, gegen die Entscheidung der ABA Berufung einzulegen oder sie anderweitig anzufechten.

D8.11.4 Wird das Angebot einer alternativen Vereinbarung (ABA) angenommen, überwacht die Kostenobergrenzenverwaltung die Umsetzung und Einhaltung der Vereinbarungsbedingungen. Verstößt ein einzelnes F1-Teammitglied offensichtlich gegen eine der Vereinbarungsbedingungen, erhält es von der Kostenobergrenzenverwaltung eine erste Mitteilung mit der Bitte um Stellungnahme.

Wenn die Kostenobergrenzenverwaltung nach Prüfung der Antwort auf die erste Mitteilung zu dem Schluss kommt, dass das F1-Team gegen die ABA verstoßen hat, erlässt sie eine endgültige Mitteilung über diesen Verstoß und verweist die Angelegenheit zur Anhörung und Entscheidung gemäß Artikel D9 an das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht. Ein solcher Verstoß wird als eigenständiger Verstoß gegen diese Finanzbestimmungen gewertet.

D8.11.5 Die Kostenobergrenzenverwaltung wird eine Zusammenfassung der Bedingungen der ABA veröffentlichen, in der die folgenden Punkte detailliert aufgeführt sind: Verstöße und etwaige Sanktionen, jedoch keine Offenlegung vertraulicher Informationen.

D8.11.6 Nichts im ABA darf so ausgelegt werden oder wird so angesehen, dass es die fortlaufende Verpflichtung des einzelnen F1-Teammitglieds zur vollständigen Einhaltung der Finanzvorschriften in irgendeiner Weise ändert oder beeinträchtigt.

D8.12 Öffentliche Berichterstattung

D8.12.1 [Ersetzt durch Art. A8.2.1 und Art. A8.2.2]

D8.12.2 [Ersetzt durch Art. A8.2.7]

D8.12.3 [Ersetzt durch Art. A8.2.9]

D8.12.4 [Ersetzt durch Art. A8.2.8]

ARTIKEL D9: KOSTENHÖHREN-SCHIEDSGERICHT**D9.1 Kostenobergrenzen-Entscheidungsgremium**

D9.1.1 Das Schiedsgericht für die Einhaltung der Kostenobergrenze besteht aus unabhängigen Richtern, die von der Kostenobergrenzenverwaltung gemäß dieser Finanzordnung über die ihnen vorgelegten Fälle entscheiden. Sofern nicht anders angegeben, kann gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts für die Einhaltung der Kostenobergrenze Berufung beim Internationalen Wettbewerbsrat (ICA) eingelegt werden. Das Schiedsgericht für die Einhaltung der Kostenobergrenze und letztlich der ICA haben die endgültige Entscheidungsgewalt darüber, ob ein Formel-1-Team oder ein einzelnes Formel-1-Teammitglied diese Finanzordnung eingehalten hat.

D9.2 Überweisung an das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht

D9.2.1 Die Kostenobergrenzenverwaltung wird einen Fall an das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht weiterleiten. Umstände:

- a. wenn die Kostenobergrenzenverwaltung behauptet, dass das F1-Team einen Verfahrensverstoß und/oder einen geringfügigen Ausgabenüberschreitung begangen hat, und beschließt, keine alternative Vereinbarung (ABA) anzubieten, oder eine alternative Vereinbarung (ABA) angeboten, aber nicht angenommen wurde;
- b. wenn die Kostenobergrenzenverwaltung behauptet, dass das F1-Team eine Nicht-Verstoß gegen die Einreichungsbestimmungen oder wesentliche Überschreitung des Budgets;
- c. wenn ein Formel-1-Team einen ABA-Vertrag abgeschlossen hat, die Kostenobergrenzenverwaltung jedoch behauptet, dass Das F1-Team hat die Bedingungen dieser ABA nicht eingehalten;
- d. nach einer Untersuchung der Kostenobergrenzenverwaltung aufgrund einer Beschwerde, die von einem Beschwerdeteam gemäß Artikel A6.1.2.b dieser Finanzvorschriften gemeldet wurde;
- e. wenn die Kostenobergrenzenverwaltung behauptet, dass ein einzelnes F1-Teammitglied gegen diese Finanzbestimmungen verstoßen hat, und beschließt, keinen ABA anzubieten, oder ein ABA angeboten, aber nicht angenommen wurde; und/oder
- f. wenn ein einzelnes F1-Teammitglied eine ABA abgeschlossen hat, die Kostenobergrenzenverwaltung jedoch behauptet, dass das einzelne F1-Teammitglied die Bedingungen dieser ABA nicht eingehalten hat.

D9.2.2 Die Kostenobergrenzenverwaltung kann Einwände oder Meinungsverschiedenheiten bezüglich einer Forderung oder von gemäß Artikel 3.2 und Artikel 3.3 in Anhang A3 von Abschnitt A zurückgehaltenen Unterlagen dem Kostenobergrenzen-Entscheidungsgremium zur Entscheidung oder Weisung vorlegen. Das für solche Verfahren geltende Verfahren ist festgelegt. in Artikel D8.4.5, der die in diesem Artikel D9 festgelegten Verfahrensvorschriften für die Zwecke dieser Verfahren ändert.

D9.2.3 Wenn die Kostenobergrenzenverwaltung einen Fall an das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht weiterleitet, übernimmt die Rechtsabteilung der FIA die Bearbeitung des Falls im Namen der FIA und wird dabei gegebenenfalls von der Kostenobergrenzenverwaltung unterstützt. Verwaltung.

D9.3 Verjährungsfrist

D9.3.1 *[Ersetzt durch Art. A7.9]*

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

D9.4 Zusammensetzung des Kostenobergrenzen-Entscheidungsremiums

- D9.4.1** Das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Richtern (jeweils ein „**Richter**“), die von der FIA-Generalversammlung gemäß den FIA-Statuten gewählt werden.
aus den von beiden Parteien vorgeschlagenen Kandidaten:
- a. die FIA-Sportmitglieder, die gemäß Artikel 3.1 und 3.3 der FIA-Statuten zur Stimmabgabe berechtigt sind; oder
 - b. eine Gruppe von mindestens fünf Formel-1-Teams.
- D9.4.2** Alle zwei Jahre wählen die Richter aus ihrer Mitte einen Präsidenten (den „**Präsidenten des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts**“) und einen Vizepräsidenten des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts.
- D9.4.3** Im Falle einer Verhinderung wird der Vorsitzende des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts durch den/die ... ersetzt.
Vizepräsident.
- D9.4.4** Das Mandat jedes Richters tritt am 1. Januar nach seiner Wahl in Kraft. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre und kann zweimal verlängert werden, vorbehaltlich der in den FIA-Statuten festgelegten Übergangsbestimmungen.
- D9.4.5** Wird ein Sitz aus irgendeinem Grund frei und sinkt die Zahl der amtierenden Richter unter sechs, so wählt die Generalversammlung einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.
- D9.4.6** Sofern nicht anders angegeben, besteht das Richterremium in jedem Fall aus mindestens drei Richtern, von denen mindestens einer auf Vorschlag von mindestens fünf Formel-1-Teams in das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht gewählt wurde. Die Mitglieder des jeweiligen Richterremiums
wird vom Präsidenten des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts ernannt. Eines der Mitglieder des Richterremiums wird vom Präsidenten des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts zum Präsidenten des Richterremiums (dem „**Präsidenten der Anhörung**“) ernannt.
- D9.4.7** Die Mitglieder des zuständigen Schiedsrichterremiums dürfen keinen Interessenkonflikt (gemäß FIA-Verhaltenskodex) in Bezug auf die betreffende Angelegenheit haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts (oder, falls er selbst Bedenken hat, der Vizepräsident), ob ein Schiedsrichter einen Interessenkonflikt hat, ist jedoch nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.
- D9.4.8** Ist ein Mitglied des zuständigen Richterremiums nicht in der Lage, nicht willens oder nicht geeignet, die Angelegenheit zu verhandeln (sei es aufgrund eines Interessenkonflikts oder aus anderen Gründen), so entscheidet der Präsident des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts.
wird ein Ersatzmitglied für die Jury ernennen.

D9.5 Befugnisse des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts

- D9.5.1** Zusätzlich zu den im übrigen Teil dieses Abschnitts beschriebenen Befugnissen, die Kostenobergrenzenfestsetzung
Das Gremium hat die Befugnis dazu:
- a. Regelung der eigenen Gerichtsbarkeit;
 - b. Anweisungen für die Durchführung des Verfahrens erteilen;
 - c. Anordnung der Vorlage relevanter Dokumente und/oder anderer Materialien, die sich im Besitz, in der Verwahrung oder unter der Kontrolle einer Partei befinden (oder die auf andere Weise leicht von einem Dritten zu erhalten sind, z. B. durch einfache schriftliche Anfrage);
 - d. die Zusammenlegung von zwei oder mehr getrennten Verfahren anordnen;

- e. einen Sachverständigen zu ernennen, der das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht in einer oder mehreren bestimmten Fragen unterstützt oder berät; dieser Sachverständige muss unparteiisch und unabhängig von den Parteien sein und bleiben; die Kosten des Sachverständigen sind von den Parteien oder in einer vom Kostenobergrenzen-Schiedsgericht festgelegten Weise zu tragen;
- f. Dritten zu gestatten, an der Anhörung teilzunehmen und/oder in das Verfahren einzugreifen oder sich daran zu beteiligen;
- g. seine Verfahren zu beschleunigen, zu vertagen, zu verschieben oder auszusetzen, und zwar zu den von ihm festgelegten Bedingungen, sofern dies der Billigkeit entspricht;
- h. einstweiligen Rechtsschutz oder andere Sicherungsmaßnahmen vorläufig und vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung gewähren. Feststellung; und/oder
- i. jede andere Anordnung, die ihm angemessen erscheint.

D9.6 Anhörungen vor dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht

D9.6.1 Allgemein

D9.6.1.1 Nach einer Überweisung durch die Kostenobergrenzenverwaltung gemäß Artikel D9.2.1 führt das Kostenobergrenzen-Entscheidungsgremium eine Anhörung durch und erlässt eine Entscheidung.

D9.6.1.2 Der Vorsitzende der Anhörung ist für die Durchführung des Verfahrens, die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens, die Wahrung der Rechte der Parteien (einschließlich ihres Rechts auf Vertraulichkeit während der Anhörung), die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Anhörung und die Veranlassung der Ausarbeitung der Entscheidung (die durch seine Unterschrift zu beglaubigen ist) sowie der Benachrichtigung der Parteien über die Entscheidung und deren Veröffentlichung verantwortlich.

D9.6.2 Teilnehmer der Anhörungen

D9.6.2.1 Zu den bei der Anhörung Anwesenden gehören (gemeinsam die „Parteien“, jede Partei einzeln):

- a. die Parteien des Verfahrens, namentlich die FIA (als die für die Durchsetzung dieser Finanzbestimmungen zuständige Stelle) und das betreffende F1-Team bzw. einzelne F1-Teammitglied (jeweils ein „**Beklagter**“);
- b. die Vertreter der FIA und des/der Beklagten;
- c. alle Zeugen, wie sie gemäß diesem Artikel D9 zulässig sind; und
- d. jeder Drittbeobachter, wie in Artikel D9.6.2.4 zulässig.

D9.6.2.2 Die FIA wird bei jeder Anhörung durch die FIA-Rechtsabteilung und/oder ihre externen Anwälte vertreten sein.

D9.6.2.3 Zusätzlich zur Anhörung der FIA, des/der Beschuldigten und ihrer jeweiligen Zeugen kann der Vorsitzende der Anhörung beschließen, weitere Zeugen anzuhören, wenn er dies im Interesse der Fairness gegenüber der FIA oder dem/den Beschuldigten für erforderlich hält oder wenn dies der Jury helfen würde.

D9.6.2.4 Dritte dürfen der Anhörung nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Anhörung beitreten. Wird die Genehmigung erteilt, nimmt der Dritte ausschließlich als Beobachter an der Anhörung teil. Es ist ihm nicht gestattet, Stellungnahmen abzugeben, Beweismittel vorzulegen, auszusagen oder Zeugen zu befragen.

D9.6.2.5 Der Vorsitzende der Anhörung kann jeder Person, die dazu berechtigt oder befugt ist, die Anwesenheit gestatten bei Die Anhörung soll per Videokonferenz oder auf anderem virtuellem Wege stattfinden.

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

D9.6.3 Schriftliche Eingaben und Zeugenaussagen

D9.6.3.1 Der Vorsitzende der Anhörung erteilt Anweisungen für den Austausch schriftlicher Stellungnahmen der Parteien. Die schriftlichen Stellungnahmen der Parteien müssen ihre Argumente zu allen Punkten, die sie in der Anhörung aufwerfen möchten, sowie schriftliche Zeugenaussagen aller Zeugen, die sie in der Anhörung benennen wollen, und Kopien der Dokumente, die sie in der Anhörung vorlegen möchten, enthalten.

D9.6.4 Anhörung

D9.6.4.1 Alle Anhörungen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und unter Wahrung der Vertraulichkeit durchgeführt. Zutritt haben nur Personen, die gemäß Artikel D9.6.2 dazu berechtigt sind.

D9.6.4.2 Der Vorsitzende der Anhörung wird die FIA und den Beschwerdegegner auffordern, ihre jeweiligen Argumente vorzutragen, gegebenenfalls auch ohne Anwesenheit der Zeugen.

D9.6.4.3 Jeder zur Anhörung geladene Zeuge hat anschließend seine Aussage abzugeben und sich den Fragen der Zeugen zu unterziehen. Zeugen dürfen nicht zu einem Sachverhalt aussagen, der nicht bereits in ihrer schriftlichen Aussage behandelt wurde, es sei denn, der Vorsitzende der Anhörung erteilt (ausnahmsweise) die Genehmigung. Nach ihrer Aussage kann der Vorsitzende der Anhörung jeden Zeugen anweisen, im Anhörungssaal zu bleiben und nicht mit anderen Zeugen zu sprechen.

D9.6.4.4 Der Vorsitzende der Anhörung fordert anschließend sowohl die FIA als auch den Beschwerdegegner auf, ihre Schlussvorträge zu halten und gibt dem Beschwerdegegner das letzte Wort.

D9.6.4.5 Das Richtergremium kann jederzeit während der Verhandlung, nach Anhörung der Parteien, aber vor eine endgültige Entscheidung treffen:

- a. um weitere Informationen anzufordern; oder
- b. die Verhandlung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, gegebenenfalls auch um Zeugen zu vernehmen.

D9.6.4.6 Nachdem der Beschwerdegegner das letzte Wort hatte, wird die Anhörung für geschlossen erklärt und es werden keine weiteren Eingaben oder Beweismittel mehr zugelassen, es sei denn, die Richter fordern dies nach Wiedereröffnung der Anhörung an.

D9.6.4.7 Nach Abschluss der Anhörung wird der Vorsitzende der Anhörung den voraussichtlichen Zeitpunkt bekanntgeben, wann die Entscheidung verkündet wird.

D9.6.4.8 Das Richtergremium kann jederzeit während seiner Beratungen beschließen, die Anhörung wieder aufzunehmen, beispielsweise wenn ihm neue Tatsachen bekannt werden. In diesem Fall werden sowohl die FIA als auch der Beschwerdegegner durch eine neue Benachrichtigung über die Fortsetzung der Anhörung informiert.

D9.6.5 Beweis

D9.6.5.1 [Ersetzt durch Art. A7.11.1]

D9.6.5.2 [Ersetzt durch Art. A7.11.2]

D9.6.5.3 [Ersetzt durch Art. A7.11.3]

D9.6.6 Beweislast und Beweismaßstab

D9.6.6.1 [Ersetzt durch Art. A7.10.1 und Art. A7.10.2]

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

D9.6.6.2 [Ersetzt durch Art. A7.10.3]

D9.7 Entscheidung**D9.7.1** Nach der Anhörung trifft die Jury ihre Entscheidung, die wie folgt lauten soll:

- a. einstimmig oder mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder der Jury beschlossen werden.
jeder hat eine Stimme, und im Falle einer Stimmengleichheit hat der Präsident der Anhörung eine weitere entscheidende Stimme.
- b. schriftlich in englischer Sprache vorliegen;
- c. die Gründe für seine Entscheidung darlegen;
- d. eine Kostenentscheidung in Abhängigkeit vom Ausgang des Verfahrens und vorbehaltlich Artikel 675 erlassen.
D9.7.1.e;
- e. Falls festgestellt wird, dass der Beschwerdegegner gegen diese Finanzvorschriften verstoßen hat, ist Folgendes anzugeben:
 - i. alle verhängten Sanktionen mit Begründung (die gemäß den geltenden Bestimmungen festgelegt wird).
Artikel D12 oder Artikel D13, je nach Anwendbarkeit); und
 - ii. die vom Antragsgegner zu tragenden Kosten, die sich nach den angemessenen Kosten richten, die der Kostenobergrenzenverwaltung und dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht im Zusammenhang mit einer Untersuchung und/oder einem Schiedsverfahren entstanden sind. Im Falle eines Streits über die der Kostenobergrenzenverwaltung entstandenen angemessenen Kosten entscheidet das Schiedsgericht.
wird sie bestimmen;
- F. Für den Fall, dass einem Formel-1-Team ein geringfügiger oder ein erheblicher Verstoß gegen die Ausgabenrichtlinien vorgeworfen wird
Wird festgestellt, dass ein Verstoß gegen die Kostenobergrenze vorliegt, muss dies einen ausdrücklichen Hinweis darauf enthalten; und
- g. sowohl der FIA als auch dem Beschwerdegegner mitgeteilt zu werden.

- D9.7.2** Der Termin der Anhörung vor dem Cost Cap Adjudication Panel in einem Fall, der ein F1-Team betrifft, kann veröffentlicht werden (im Falle eines einzelnen F1-Teammitglieds wird er jedoch nicht veröffentlicht).
- Die endgültige, begründete Entscheidung des Richterremiums in einem Fall, der ein Formel-1-Team und/oder ein einzelnes Formel-1-Teammitglied betrifft (mit Ausnahme etwaiger vertraulicher Informationen), wird veröffentlicht. Die Entscheidung in einem Fall, der ein einzelnes Formel-1-Teammitglied betrifft, wird jedoch bis zum Abschluss eines weiteren Verfahrens nicht veröffentlicht.
- Einspruch ist bis zum Ablauf der Einspruchsfrist nicht möglich. Personen, die in der Entscheidung des Richterremiums genannt werden, haben kein Recht, gegen die FIA oder gegen Personen, die die Entscheidung veröffentlichen, wegen etwaiger Verluste oder Schäden, die ihnen durch diese Veröffentlichung entstanden sind, rechtliche Schritte einzuleiten.
- D9.7.3** Werden innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe einer Entscheidung des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts wichtige neue Beweise entdeckt, die während des Verfahrens vor dem Kostenobergrenzen-Schiedsgericht unbekannt waren und die seine Entscheidung in Frage stellen oder das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht zu einer Änderung seiner Entscheidung veranlassen könnten, kann das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme dieser wichtigen neuen Beweise beschließen, seine Entscheidung erneut zu prüfen. Dabei ist ein Verfahren anzuwenden, das sowohl die Rechte der Parteien als auch die Bestimmungen dieser Finanzordnung respektiert.

D9.8 Vertraulichkeit des Verfahrens

D9.8.1 Vorbehaltlich der Artikel D9.7.2, A8.2.1 und A8.2.2 sind die Verfahren vor dem Cost Cap Adjudication Panel vertraulich, und keine Partei darf Tatsachen oder sonstige Informationen (einschließlich vertraulicher Informationen) im Zusammenhang mit dem Verfahren vor, während oder nach dem Verfahren offenlegen, außer auf vertraulicher Basis gegenüber ihren Vertretern und Beratern.

D9.9 Berufungen

D9.9.1 Die ICA ist das unabhängige Justizorgan gleichen Namens, das gemäß den FIA-Statuten und den FIA-Justiz- und Disziplinarregeln als letzte Berufungsinstanz für den internationalen Motorsport eingerichtet wurde.

D9.9.2 Gegen eine endgültige Entscheidung des Kostenobergrenzen-Schiedsgerichts können die Parteien, gegen die sich die Entscheidung richtet, Berufung einlegen. Diese wird von der ICA gemäß den FIA-Disziplinarregeln verhandelt. Die ICA verfügt über dieselben Befugnisse wie das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht gemäß dieser Finanzordnung.

D9.9.3 *[Ersetzt durch Art. A7.5.5]*

D9.9.4 *[Ersetzt durch Art. A7.5.6]*

ARTIKEL D10: VERSTÖSSE GEGEN DIE F1-TEAMS

D10.1 Verfahrensverstöße

D10.1.1 Ein „Verfahrensverstoß“ liegt vor, wenn ein F1-Team gegen diese Finanzbestimmungen (einschließlich einer Entscheidung) verstößt, es sei denn, es handelt sich um einen Verstoß gegen das Ausgabenlimit oder einen Verstoß gegen die Nichtabgabepflicht.

D10.1.2 Beispiele für Verfahrensverstöße sind:

- a. Nichteinhaltung der Anforderungen an Erklärungen gemäß Artikel D3.1.1 und D3.1.2.a;
- b. Nichtbeachtung einer schriftlichen Informations-/Zugangsanfrage oder einer Forderung der Kostenobergrenze Verwaltung gemäß Artikel A6.3.1;
- c. die Nichtvorlage der gemäß einer Entscheidung der die in dieser Festlegung enthaltene anwendbare Frist;
- d. verspätete Einreichung;
- e. verspätete Bereitstellung von Informationen oder Unterlagen, die für die Kostenobergrenzenverwaltung relevant sind Überprüfung der Berichtsunterlagen des F1-Teams gemäß Artikel D8.6.3;
- f. Nichtvorlage der Zwischenberichtsdocumentation bis zum Stichtag für die Zwischenberichterstattung;
- g. die uneingeschränkte und zeitnahe Zusammenarbeit mit der Cost Cap Administration bei der Ausübung ihrer Regulierungsfunktionen, einschließlich bei Untersuchungen, die von oder im Auftrag der Cost Cap Administration durchgeführt werden;
- h. die Ausübung der Regulierungsfunktionen der Kostenobergrenzenverwaltung zu verzögern, zu behindern oder zu vereiteln, einschließlich jeglicher von oder im Auftrag der Kostenobergrenzenverwaltung durchgeführter Untersuchungen oder jeglicher Versuche, dies zu tun;
- i. Einreichen von Berichtsunterlagen, die ungenau, unvollständig, irreführend oder anderweitig falsch sind nicht konform mit den Finanzvorschriften;
- j. Nichteinhaltung der Bestimmungen einer ABA;
- k. die Nichtvorlage einer Liste der zusätzlichen Gebrauchtbestände im vorgeschriebenen Format und innerhalb der von der Kostenobergrenzenverwaltung jeweils per Bescheid festgelegten Frist; oder
- l. Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gemäß Artikel D2 oder an anderer Stelle im Finanzgesetz Vorschriften.

D10.1.3 Bei der Überprüfung der Berichtsunterlagen kann die Kostenobergrenzenverwaltung

Bei der Beurteilung, ob ein Formel-1-Team gegen die Verfahrensvorschriften verstoßen hat, indem es unrichtige oder unvollständige Berichtsunterlagen eingereicht hat, ist eine Wesentlichkeitsschwelle anzuwenden, die anhand der Kostenobergrenze für den jeweiligen Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften berechnet wird. Die von der Kostenobergrenzenverwaltung angewandte Wesentlichkeitsschwelle ist einheitlich anzuwenden, um alle Formel-1-Teams gleich zu behandeln.

D10.1.4 Für den Fall, dass das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht feststellt, dass ein Formel-1-Team gegen die Kostenobergrenze verstoßen hat, Bei einem Verfahrensverstoß verhängt das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht eine Geldstrafe, es sei denn:

- a. Das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht stellt fest, dass ausreichend mildernde Umstände vorliegen, um den Verzicht auf weitere Maßnahmen zu rechtfertigen; oder
- b. Stellt das Kostenobergrenzen-Gremium fest, dass ausreichende erschwerende Umstände vorliegen, so verhängt es zusätzlich zur Geldstrafe oder anstelle der Geldstrafe eine geringfügige Sportstrafe.

D10.2 Verspätete und nicht erfolgte Einreichungsverstöße

D10.2.1 Falls ein Formel-1-Team die vollständigen Jahresberichtsunterlagen nicht bis zum Stichtag für die Jahresberichterstattung einreicht (eine „**verspätete Einreichung**“), stellt die Kostenobergrenzenverwaltung dem Formel-1-Team eine Benachrichtigung über die verspätete Einreichung („**Benachrichtigung über die verspätete Einreichung**“) zu.
(das „**Team für verspätete Einreichungen**“). Die Benachrichtigung über die verspätete Einreichung entspricht einer ersten Benachrichtigung.

D10.2.2 Jedes Team, das seine Unterlagen verspätet einreicht, hat der Kostenobergrenzenverwaltung innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die verspätete Einreichung eine schriftliche Erklärung der Gründe für die verspätete Einreichung zukommen zu lassen.

D10.2.3 Die Kostenobergrenzenverwaltung kann dem Team, das die Meldung verspätet einreicht, eine Verlängerung der Frist für die Jahresberichterstattung gewähren, sofern sie mit der schriftlichen Erklärung gemäß Artikel D10.2.2 („Verlängerte **Meldefrist**“) **einverstanden ist**.

D10.2.4 Für den Fall, dass ein Team verspätet einreicht:

- a. gibt innerhalb der angegebenen Frist keine schriftliche Antwort auf eine Benachrichtigung über verspätete Einreichung;
- b. gibt innerhalb der angegebenen Frist eine schriftliche Antwort auf eine Benachrichtigung über verspätete Einreichung, aber diese
Die Antwort wird von der Kostenobergrenzenverwaltung als unbefriedigend eingestuft; oder
- c. reicht die vollständige Jahresberichtsdocumentation nicht fristgerecht ein.
Verlängerte Meldefrist,

Das Team, das die Unterlagen verspätet einreicht, hat einen Verstoß gegen die Einreichungspflicht begangen und wird bestraft.
wurde unmittelbar nach Erlass einer endgültigen Mitteilung durch die Kostenobergrenzenverwaltung an das Kostenobergrenzen-Entscheidungsgremium verwiesen.

D10.2.5 Ein F1-Team, das eine Vorlage für die Berichterstattung über die Teilkostenobergrenze als Teil seiner Jahresberichterstattung einreicht, obwohl es die geltenden Fristen für die Nutzung der von der Kostenobergrenzenverwaltung per Beschluss festgelegten Teilkonten nicht eingehalten hat, begeht einen Verstoß gegen die Einreichungspflicht. Die Kostenobergrenzenverwaltung wird den Fall nach Zustellung einer endgültigen Mitteilung an das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht weiterleiten.

D10.2.6 Falls das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht feststellt, dass ein F1-Team gegen die Nichtabgabebestimmungen verstoßen hat, verhängt das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht einen Punktabzug in der Konstrukteursmeisterschaft gemäß Artikel D12.1.1.ci und kann darüber hinaus eine Geldstrafe und/oder andere angemessene materielle sportliche Strafen verhängen.

D10.3 Verstöße gegen die Ausgabenrichtlinien

D10.3.1 Ein „**geringfügiger Verstoß gegen das Ausgabenlimit**“ liegt vor, wenn:

- a. Ein Formel-1-Team reicht seine Jahresberichtsdocumentation und die entsprechenden Kosten ein.
darin die Kostenobergrenze um weniger als 2 % überschreiten; oder

- b. Nach Prüfung der Jahresberichtsunterlagen eines F1-Teams (einschließlich gegebenenfalls des Abschlusses einer von oder im Auftrag der Kostenobergrenzenverwaltung durchgeführten Untersuchung) wurde festgestellt, dass die relevanten Kosten des F1-Teams die Kostenobergrenze um weniger als 2 % überschreiten.

D10.3.2 Falls das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht feststellt, dass ein Formel-1-Team einen geringfügigen Verstoß gegen die Ausgabenobergrenze begangen hat, verhängt das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht eine Geldstrafe und gegebenenfalls weitere angemessene geringfügige sportliche Strafen.

D10.3.3 Ein „**wesentlicher Ausgabenüberschreitungsverstoß**“ liegt vor, wenn:

- a. Ein Formel-1-Team reicht seine Jahresberichtsdocumentation und die entsprechenden Kosten ein.
 darin die Kostenobergrenze um 2 % oder mehr überschreiten; oder
- b. Nach der Überprüfung der Jahresberichtsunterlagen eines F1-Teams (einschließlich gegebenenfalls des Abschlusses einer von oder im Auftrag der Kostenobergrenzenverwaltung durchgeführten Untersuchung) wurde festgestellt, dass die relevanten Kosten des F1-Teams die Kostenobergrenze um 2 % oder mehr überschreiten.

D10.3.4 Falls das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht feststellt, dass ein Formel-1-Team einen wesentlichen Verstoß gegen die Ausgabenobergrenze begangen hat, verhängt das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht einen Punktabzug in der Konstrukteursmeisterschaft gemäß Artikel D12.1.1.ci und zusätzlich eine Geldstrafe sowie alle anderen angemessenen wesentlichen sportlichen Strafen.

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

ARTIKEL D11: VERSTÖSSE GEGEN EINZELNE F1-TEAMMITGLIEDER

D11.1 Verstöße, die für einzelne F1-Teammitglieder gelten

D11.1.1 Ein einzelnes F1-Teammitglied verstößt gegen diese Finanzbestimmungen, wenn es eine der in Artikel D3 festgelegten Verpflichtungen nicht einhalten.

D.11.1.2 Die für F1-Teams geltenden Kategorien von Verstößen gelten nicht für einzelne F1-Teammitglieder.

Allerdings sind die F1-Teams uneingeschränkt für alle Handlungen ihres F1-Aktivitätspersonals verantwortlich, wozu auch die einzelnen F1-Teammitglieder gehören.

ARTIKEL D12: FÜR F1-TEAMS GELTENDE SANKTIONEN

D12.1 Sanktionen für Formel-1-Teams

D12.1.1 Die folgenden Sanktionen können gegen F1-Teams wegen Verstoßes gegen diese Finanzbestimmungen verhängt werden: festgelegt in Artikel D10:

- a. Eine „**Finanzstrafe**“, d. h. eine Geldbuße, deren Höhe von Fall zu Fall festgelegt wird.
- b. Eine „**kleinere sportliche Strafe**“, womit eine oder mehrere der folgenden Strafen gemeint sind:
 - i. öffentliche Rüge;
 - ii. Abzug der für die Meisterschaft vergebenen Konstrukteursmeisterschaftspunkte, die innerhalb des Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften vor dem Verstoß stattfanden;
 - iii. Abzug der Fahrerwertungspunkte, die für die Meisterschaft vergeben wurden, die Zeitpunkt des Verstoßes innerhalb des Meldezeitraums gemäß den Finanzvorschriften;
 - iv. Ausschluss von einer oder mehreren Etappen eines oder mehrerer Wettbewerbe, ausgenommen das Rennen oder selbst Sprint;
 - v. Einschränkungen bei der Durchführung aerodynamischer oder anderer Tests; und/oder
 - vi. Reduzierung der Kostenobergrenze, vorausgesetzt, dass diese Sanktion nur für den unmittelbar auf den Tag der Verhängung der Sanktion folgenden Berichtszeitraum nach den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr und (gegebenenfalls) für nachfolgende Berichtszeiträume nach den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr gilt.
- c. Eine „**wesentliche Sportstrafe**“, die eine oder mehrere der folgenden Strafen bedeutet:
 - i. Abzug der für die Meisterschaft vergebenen Punkte in der Konstrukteursmeisterschaft, die innerhalb des Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften vor dem Verstoß stattfand;
 - ii. Abzug der Fahrermeisterschaftspunkte, die für die Meisterschaft vergeben wurden, die Zeitpunkt des Verstoßes innerhalb des Meldezeitraums gemäß den Finanzvorschriften;
 - iii. Ausschluss von einer oder mehreren Etappen eines oder mehrerer Wettbewerbe, mit Ausnahme des Rennens oder selbst Sprint;
 - iv. Einschränkungen bei der Durchführung von aerodynamischen oder anderen Tests;
 - v. Ausschluss von einem oder mehreren Wettbewerben, einschließlich des Rennens oder Sprints selbst;
 - vi. Ausschluss von der Meisterschaft für einen bestimmten Zeitraum; oder
 - vii. Reduzierung der Kostenobergrenze, vorausgesetzt, dass diese Sanktion nur für den unmittelbar auf den Tag der Verhängung der Sanktion folgenden Berichtszeitraum nach den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr (und gegebenenfalls für nachfolgende Berichtszeiträume nach den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr) gilt.

Die FIA kann von Zeit zu Zeit Richtlinien zu Sanktionen für jede Kategorie von Verstößen veröffentlichen.

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

D12.2 Erweiterte Überwachung

D12.2.1 Zusätzlich zu den in Artikel D.12.1.1 aufgeführten Sanktionen hat das Cost Cap Adjudication Panel die Befugnis, eine verstärkte Überwachung eines F1-Teams anzuordnen.

D12.3 Erschwerende oder mildernde Umstände

D12.3.1 Bei der Festlegung der für einen bestimmten Fall angemessenen Sanktionen ist das Kostenobergrenzen-Schiedsgericht zuständig für die Festlegung der Sanktionen. Bei der Beurteilung sind alle erschwerenden oder mildernden Umstände gemäß Artikel A7.12.7 zu berücksichtigen.

D12.3.2 *[Ersetzt durch Art. A7.12.7]*

D12.3.3 *[Ersetzt durch Art. A7.12.7]*

D12.4 Ausgesetzte Sanktionen

D12.4.1 *[Ersetzt durch Art. A7.12.4]*

D12.4.2 *[Ersetzt durch Art. A7.5.5]*

D12.5 Zahlung einer Geldstrafe

D12.5.1 Die Zahlung aller Geldbußen gemäß dieser Finanzordnung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der jeweiligen Entscheidung, es sei denn, es liegen triftige Gründe für die Festlegung abweichender Zahlungsbedingungen vor. Im Falle eines Einspruchs wird die Zahlung bis zum Ausgang des Einspruchsverfahrens ausgesetzt. bestimmt.

D12.5.2 Vorbehaltlich Artikel D12.5.1 führt jede Verzögerung bei der Zahlung von Geldbußen gemäß diesem Finanzreglement automatisch zum Verlust des Rechts des betreffenden F1-Teams, an der Meisterschaft teilzunehmen, bis die Zahlung erfolgt ist.

D12.5.3 Unbeschadet des Artikels D12.5.2 ist das F1-Team verpflichtet, der FIA Zinsen auf alle nicht bis zum Fälligkeitstermin entrichteten Geldstrafen zu zahlen. Die Zinsen werden täglich auf den ausstehenden Hauptbetrag vom Fälligkeitstermin bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung mit einem Zinssatz von 2 % über dem Leitzins des US-amerikanischen Federal Reserve Systems berechnet.

Der Leitzins der US-Notenbank (Federal Funds Rate) wird am jeweiligen Fälligkeitstag festgelegt.

ARTIKEL D13: SANKTIONEN GEGEN EINZELNE F1-TEAMMITGLIEDER**D13.1 Sanktionen, die für einzelne F1-Teammitglieder gelten**

D13.1.1 Gibt ein einzelnes F1-Teammitglied zu, gegen eine seiner Verpflichtungen gemäß Artikel D3 verstoßen zu haben, oder wird ein solcher Verstoß festgestellt, kann die Kostenobergrenzenverwaltung in einem ABA oder durch die Kostenobergrenzen-Schiedsgerichtsbarkeit eine vorläufige Suspendierung und/oder die nachstehend und/oder in Artikel A7.12.3 aufgeführten Sanktionen verhängen. Panel:

- a. Warnung;
- b. öffentliche Rüge;
- c. *[Ersetzt durch Art. A7.12.3.b)]*
- d. *[Ersetzt durch Art. A7.12.3.c)]*
- e. *[Ersetzt durch Art. A7.12.3.d)]*

D13.1.2 *[Ersetzt durch Art. A7.12.5]*

D13.1.3 Die Artikel D12.3.1 und A7.12.7 über erschwerende/mildernde Umstände gelten *sinngemäß* auch für Sanktionen gegen einzelne F1-Teammitglieder, soweit dies relevant ist.

D13.1.4 *[Ersetzt durch Art. A7.12.4]*

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

ARTIKEL D14: VORSCHRIFTEN FÜR NEUE STUDENTEN

D14.1 Regelungen für neue Teilnehmer

D14.1.1 Ein neues F1-Team muss diese Finanzvorschriften für den gesamten Berichtszeitraum der Finanzvorschriften unmittelbar vor der ersten Meisterschaftssaison, an der dieses F1-Team teilnimmt, einhalten, mit der Ausnahme, dass es für diesen Zeitraum nicht verpflichtet ist, Artikel D7.2.1 einzuhalten.

ANHANG D1: DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

In diesen Finanzvorschriften haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die ihnen jeweils gegenüberliegende Bedeutung:

„**ABA**“ bezeichnet eine zwischen der Cost Cap Administration und dem jeweiligen F1-Team oder einem einzelnen F1-Teammitglied geschlossene, akzeptierte Vereinbarung über einen Vertragsbruch.

„**Aktivitäten des Akademieprogramms**“ bezeichnet die Aktivitäten, die unternommen werden, um aufstrebende junge Fahrer für potenzielle Formel-1-Cockpits zu sichten, auszubilden und zu entwickeln.

„**Aktivitäten zur Ermöglichung der Lieferung von Energieeinheiten**“ bedeutet:

- a. die Forschung, Entwicklung und Konstruktion von Energieaggregaten;
- b. die Herstellung und Montage von Antriebseinheiten, einschließlich der Prüfung von Systemen und Komponenten, aus denen Antriebseinheiten bestehen, die an jedes Formel-1-Team geliefert werden;
- c. die Bereitstellung von Streckenunterstützungsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Antriebseinheiten durch F1 Team, wie in Anhang C4 des Technischen Reglements 2026 dargelegt; und
- d. der Kauf und/oder die Herstellung von F1-Autokomponenten, die einem Antriebsaggregatlieferanten ausschließlich zum Zweck der Prüfung von Antriebsaggregaten auf Leistung und Zuverlässigkeit auf einem Einzylinder-Dynamometer, einem Antriebsaggregat-Dynamometer, einem Antriebsstrang-Dynamometer oder einem ERS-Prüfstand zur Verfügung gestellt werden.

„**Angepasste Indexierungsrate**“ bezeichnet die gewichtete durchschnittliche jährliche Inflationsrate für das Jahr bis zum 30. Juni des Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr, abgeleitet aus den länderspezifischen jährlichen Inflationsraten, die von der Kostenobergrenzenverwaltung mittels einer Festlegung mitgeteilt werden.

„**Anpassungen**“ bezeichnet die in Artikel D6 aufgeführten Anpassungen der Gesamtkosten der Berichtsgruppe.

„**Alternativer Kraftstoff und Öl**“ bedeutet Kraftstoff und Öl von einem anderen Lieferanten als dem vom Motorenlieferanten für die Verwendung mit den von ihm an das F1-Team gelieferten Motoren festgelegten Lieferanten;

„**Anwendbarer Zinssatz**“ bedeutet:

- a. der anfängliche anwendbare Zinssatz; oder
- b. der Durchschnitt der täglich vom US Federal Reserve System veröffentlichten Wechselkurse (abrufbar unter <https://www.federalreserve.gov/releases/h10/>) zu diesem Zeitpunkt, +/- 60 Tage, wie die Kostenobergrenzenverwaltung nach eigenem Ermessen entscheidet und den F1-Teams spätestens am 31. Oktober der Finanzordnung für das Gesamtjahr durch eine Festlegung mitteilt.

Berichtszeitraum vor dem Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das Gesamtjahr, in dem der anwendbare Zinssatz in Kraft treten soll.

„**Assoziiertes Unternehmen**“ bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen jedes andere Unternehmen, auf das dieses Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss ausübt, jedoch keine Kontrolle oder gemeinsame Kontrolle besitzt.

„**Geprüfte Jahresabschlüsse**“ sind Jahresabschlüsse, die gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) oder den nationalen Rechnungslegungsstandards (soweit anwendbar) erstellt und von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden. Geprüfte Jahresabschlüsse müssen Folgendes enthalten:

- a. eine Vermögensaufstellung (Bilanz) zum Ende der Periode;
- b. eine Finanzaufstellung für den Zeitraum (Gewinn- und Verlustrechnung/Ergebnisrechnung) Konto;
- c. gegebenenfalls eine Aufstellung des sonstigen Gesamtergebnisses für den Zeitraum;
- d. eine Aufstellung der Eigenkapitalveränderungen für den Zeitraum; und
- e. Anmerkungen, bestehend aus einer Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsgrundsätze und anderen erläuternden Anmerkungen.

„**CEO**“ bezeichnet die Person, die in der Meldung des F1-Teams an die FIA über die Wettbewerbsmitarbeiter für den betreffenden Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften als Chief Executive Officer (CEO) benannt ist.

„**CFO**“ bezeichnet die Person, die in der Registrierung des Wettbewerbspersonals des jeweiligen F1-Teams bei der FIA für den betreffenden Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften als Finanzvorstand benannt ist.

„**Meisterschaft**“ bezeichnet die FIA Formel-1-Weltmeisterschaft gemäß Artikel D1.1.1, die sowohl die Konstrukteursmeisterschaft als auch die Fahrermeisterschaft umfasst.

Der **Begriff „Wettbewerb“** hat die in Abschnitt A: Allgemeine regulatorische Bestimmungen, die während des jeweiligen Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften in Kraft waren, festgelegte Bedeutung, und „**Wettbewerbe**“ sind entsprechend auszulegen.

„**Einreichung der Registrierung des Wettkampfpersonals**“ bezeichnet die gemäß dem Internationalen Sportkodex erforderliche Einreichung der Registrierung des Wettkampfpersonals.

„**Beschwerdeführendes Team**“ bezeichnet ein F1-Team, das einen Bericht über die Nichteinhaltung dieser Finanzbestimmungen gemäß Artikel D8.8.1 einreicht.

„**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet alle vertraulichen Informationen, die sich auf ein F1-Team und/oder andere beziehen.

Mitglieder der Rechtsabteilung des Formel-1-Teams und/oder einzelne Teammitglieder (unabhängig davon, ob die Informationen schriftlich, mündlich oder in anderer Form vorliegen) dürfen Zugang zu allen Informationen erhalten, die von einem vernünftigen Geschäftsmann als vertraulich eingestuft würden und die sich auf die Geschäftstätigkeit, Angelegenheiten, Kunden, Auftraggeber, Lieferanten, Pläne, Abläufe, Prozesse, Know-how, Finanzinformationen, geschäftssensible Informationen, Designs, Geschäftsgeheimnisse oder Software des Formel-1-Teams und/oder anderer Mitglieder der Rechtsabteilung und/oder einzelner Teammitglieder beziehen. Das jährliche Bruttogehalt und die durchschnittliche Anzahl der Vollzeitbeschäftigten der dem Formel-1-Team unterstehenden Konzerngesellschaften gelten nicht als vertrauliche Informationen und dürfen von der Kostenobergrenzenverwaltung frühestens zum 30. September des folgenden Geschäftsjahres gemäß den Finanzvorschriften an alle Formel-1-Teams weitergegeben werden.

„**Verbundene Partei**“ bedeutet in Bezug auf eine relevante Person:

- a. jedes Familienmitglied dieser betreffenden Person, wobei Familienmitglied Folgendes bedeutet:
 - i. Ehegatte, Lebenspartner oder eingetragener Lebenspartner;
 - ii. jede andere Person, mit der die betreffende Person in einer dauerhaften Familiengemeinschaft als Partner lebt Beziehung;
 - iii. Kinder oder Stiefkinder der betreffenden Person oder einer unter Absatz 1 fallenden Person ai dieser Definition;
 - iv. alle Kinder oder Stiefkinder einer Person, die unter Absatz a.ii. dieser Definition fällt, die mit der betreffenden Person zusammenleben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

v. Geschwister;

vi. Eltern; und

vii. Angehörige der betreffenden Person oder einer unter Absatz ai fallenden Person dieses Dokuments
Definition;

b. jeder Vertreter oder Beauftragte, der im Namen der betreffenden Person handelt;

c. jede juristische Person, in Bezug auf die eine relevante Person oder eine der Kategorien von Personen
In den Absätzen a. und b. dieser Definition wird Folgendes aufgeführt:

i. wirtschaftlich berechtigt zu 20 % oder mehr des gesamten ausgegebenen Aktienkapitals dieser Körperschaft
Unternehmens- oder

ii. berechtigt, mehr als 20 % der Stimmrechte in einer beliebigen Legislative auszuüben oder deren Ausübung zu kontrollieren
Generalversammlung dieser Körperschaft; und

c. jede Gesellschaft, Treuhandgesellschaft, Partnerschaft oder sonstige Körperschaft, Organisation oder Mechanismus, die direkt
oder indirekt ganz oder teilweise zum Nutzen oder in Bezug auf die relevante Person oder eine oder alle anderen in dieser
Definition genannten Personenkategorien gegründet wurde oder tätig ist.

Die „Gegenleistung“ umfasst:

a. im Kontext eines Mitarbeiters:

i. kurzfristige Sozialleistungen für Arbeitnehmer (einschließlich Grundgehälter und Bonuszahlungen);

ii. Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;

iii. sonstige langfristige Leistungen an Arbeitnehmer;

iv. Abfindungsleistungen; und

v. jede andere Gegenleistung im Austausch für eine andere erbrachte Dienstleistung (ob schriftlich oder mündlich)
ungeschrieben); und

b. im Kontext einer Person, die kein Angestellter ist:

i. Gebühren;

ii. Vertragserfüllung oder sonstige vertragliche Zahlungen, einschließlich Zahlungen im Zusammenhang mit der Nutzung von
Bildrechten;

iii. Abfindungszahlungen; und

iv. jede sonstige Gegenleistung für sonstige erbrachte Dienstleistungen (ob schriftlich oder mündlich).
(ungeschrieben).

„Berücksichtigungsfaktor“ bezeichnet den Faktor, den die Kostenobergrenzenverwaltung festlegt und den Formel-1-Teams spätestens am 31. Oktober des dem jeweiligen Berichtszeitraum vorangehenden Jahres gemäß den Finanzvorschriften mitteilt. Er wird berechnet, indem die durchschnittlichen Jahresgehälter des jeweiligen Landes des Formel-1-Teams durch die gewichteten durchschnittlichen Jahresgehälter aller Landesteile der Formel-1-Teams für das letzte verfügbare Jahr, wie von der Entwicklungsabteilung veröffentlicht, dividiert werden.

Die Organisation für Wirtschaft Zusammenarbeit Und

(<https://www.oecd.org/en/data/indicators/average-annual-wages.html>). Sollten solche Daten nicht mehr verfügbar sein, wird die Kostenobergrenzenverwaltung eine alternative Datenquelle verwenden, die sie als hinreichend vergleichbar erachtet.

„**Konstrukteursmeisterschaft**“ bedeutet die FIA Formel-1-Weltmeisterschaft der Konstrukteure.

„**Kontrolle**“ bezeichnet die Befugnis, die Angelegenheiten eines Unternehmens zu führen und dessen Finanz- und Betriebspolitik, die sich auf die Rendite auswirkt, durch Aktienbesitz, Stimmrechte, Satzungen, Vereinbarungen oder auf sonstige Weise zu steuern. Die Begriffe „**kontrollierend**“ und „**kontrolliertes Unternehmen**“ sind entsprechend auszulegen.

Unter „**Körperschaftsteuer**“ versteht man alle inländischen und/oder ausländischen Steuern, die auf steuerpflichtigen Gewinnen basieren, einschließlich nicht erstattungsfähiger Quellensteuern auf Körperschaftseinkommen.

Der Begriff „**Kostenobergrenze**“ hat die in Artikel D4.1.2 festgelegte Bedeutung.

„**Cost Cap Adjudication Panel**“ bezeichnet das Entscheidungsgremium, das sich aus unabhängigen Richtern zusammensetzt, wie in Anhang A1 von Abschnitt A: Allgemeine regulatorische Bestimmungen definiert.

„**Kostenobergrenzenverwaltung**“ bezeichnet die von der FIA jeweils benannten Mitarbeiter, die mit der Verwaltung und Überwachung der Anwendung dieser Finanzvorschriften beauftragt sind.

„**Vorlage für die Kostenobergrenzenberichterstattung**“ bezeichnet die Berichtsvorlage im vom Kostenobergrenzen-Gesetz vorgeschriebenen Format. Die Verwaltung legt dies jeweils durch einen Beschluss fest, der Folgendes umfasst:

- a. einschließlich der Gesamtkosten der Berichtsgruppe;
- b. die Dokumentation für die Jahresberichterstattung enthält eine Überleitung der im Kostenobergrenzen-Berichtsmuster ausgewiesenen Kosten zu den in den geprüften Jahresabschlüssen erfassten Kosten für jedes Unternehmen der Berichtsgruppe;
- c. Berechnung der relevanten Kosten für den jeweiligen Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften;
- d. ein angemessenes Maß an Offenlegung enthalten, um der Kostenobergrenzenverwaltung die Beurteilung zu ermöglichen Einhaltung dieser Finanzvorschriften; und
- e. Angaben zu relevanten Transaktionen mit verbundenen Parteien, Tauschgeschäften, teamübergreifenden Transaktionen, Transaktionen mit Kraftwerkseinheiten und Transaktionen, im Rahmen derer ein Wettbewerber des Kunden eine übertragbare Komponente oder eine Unterbaugruppe einer übertragbaren Komponente verwendet.

Der Begriff „**Aktuelle Fahrzeuge**“ hat die Bedeutung, die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums der Finanzvorschriften geltenden Sportbestimmungen festgelegt ist.

„**Kundenteam**“ bezeichnet im Zusammenhang mit dem F1-Team oder einer berichtenden Konzerngesellschaft ein anderes F1-Team, dem es Waren und/oder Dienstleistungen liefert.

„**Aktivitäten des Kundenteams zur Unterstützung**“ bedeuten:

- a. der Kauf und die Herstellung von übertragbaren Komponenten, Komponenten mit definierter Spezifikation, frei verfügbaren Komponenten und Open-Source-Komponenten zur Lieferung an ein Kundenteam;
- b. die Erbringung von Dienstleistungen ausschließlich zum Nutzen eines Kundenteams; und
- c. Inkrementelle Aktivitäten zur Anpassung eines Ergebnisses an die spezifischen Bedürfnisse eines oder mehrerer Kundenteams.

Der Begriff „**Erklärungen**“ hat die in Artikel D3.1.1 festgelegte Bedeutung.

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

Der Begriff „definierte Spezifikationskomponente“ hat die Bedeutung, die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften geltenden technischen Vorschriften festgelegt ist.

Der Begriff „Nachfrage“ hat die in Anhang A1 des Abschnitts A: Allgemeine regulatorische Bestimmungen festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „Demonstrationsveranstaltung“ hat die Bedeutung, die ihm in den während des jeweiligen Berichtszeitraums der Finanzvorschriften geltenden Sportbestimmungen zugewiesen ist.

„Feststellung“ bezeichnet eine offizielle schriftliche Mitteilung der Kostenobergrenzenverwaltung an alle Formel-1-Teams, die ausdrücklich als „Feststellung“ bezeichnet wird und für die Formel-1-Teams verbindlich ist.

„Entwicklung“ bedeutet die Anwendung von Forschungsergebnissen oder anderem Wissen auf einen Plan oder Entwurf zur Herstellung neuer oder wesentlich verbesserter Materialien, Geräte, Produkte, Prozesse, Systeme oder Dienstleistungen vor Beginn der kommerziellen Produktion oder Nutzung.

„Direkt zurechenbar“ bedeutet in Bezug auf eine bestimmte Tätigkeit, wenn:

- a. Die Kosten wären vermieden worden, wenn diese spezielle Aktivität nicht durchgeführt worden wäre; und
- b. Die Kosten sind ohne Aufteilung separat identifizierbar.

„Fahrermeisterschaft“ bedeutet die FIA Formel-1-Weltmeisterschaft der Fahrer.

„Wirksamkeitsdatum“ bezeichnet den Tag, an dem diese Finanzvorschriften in Kraft treten, wie in Artikel D1.1.1 angegeben.

Der Begriff „Elektronisches Gerät“ hat die in Anhang A1 von Abschnitt A: Allgemeine regulatorische Bestimmungen festgelegte Bedeutung.

„Mitarbeiterbonuskosten“ bezeichnet die gemäß einem formellen Bonusprogramm zu zahlenden Beträge, soweit es sich um folgende Beträge handelt:

- a. ausschließlich anhand der endgültigen Platzierung des F1-Teams in der Konstrukteurswertung bestimmt
Meisterschaft im Rahmen der Finanzberichterstattung gemäß den vollständigen Finanzvorschriften; und
- b. werden nach Abschluss des letzten Wettbewerbs der Meisterschaft vollständig ausgezahlt.
findet im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr statt.

„Krankenversicherung für Arbeitnehmer“ bezeichnet alle medizinischen Leistungen, die allen Arbeitnehmern aller Unternehmen der Berichtsgruppe oder einer bestimmten Unterkategorie von Arbeitnehmern aller Unternehmen der Berichtsgruppe zur Verfügung gestellt werden, jeweils zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen und unter Ausschluss einer privaten Krankenversicherung.

Der Begriff „Engineering-Trailer“ bezeichnet eine markeneigene, temporäre, eigenständige Struktur sowie alle fest installierten Einrichtungsgegenstände, Ausstattungen und Geräte, die in diese Struktur integriert sind und von einem Formel-1-Team ins Fahrerlager gebracht und dort aufgebaut werden, um während eines Wettbewerbs oder einer Testfahrt mit aktuellen Fahrzeugen eine Arbeitsumgebung für Ingenieurzwecke zu schaffen. Zur Klarstellung: Dies umfasst keine Bauwerke, Einrichtungsgegenstände, Ausstattungen oder Geräte, die in festen oder bestehenden Paddockgebäuden, wie z. B. Boxengaragen, errichtet oder installiert werden.

Der Begriff „Unternehmen, die den Trennungsvorschriften unterliegen“ hat die Bedeutung, die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften geltenden Betriebsvorschriften festgelegt ist .

Der Begriff „ERS-Prüfstand“ hat die in den während des jeweiligen Zeitraums geltenden Betriebsvorschriften festgelegte Bedeutung. Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften .

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

Unter „**Tauschgeschäft**“ versteht man eine Transaktion zwischen einem Unternehmen der Berichtsgruppe und einem Dritten, die dazu führt, dass eine der Parteien Vermögenswerte oder Dienstleistungen erwirbt oder Verbindlichkeiten durch die Überlassung anderer Vermögenswerte oder Dienstleistungen oder durch die Übernahme anderer Verpflichtungen begleicht.

„**Maximaler ausgeschlossener Bonusbetrag**“ bedeutet:

- a. für jedes F1-Team, das entweder die Konstrukteursmeisterschaft im jeweiligen Finanzberichtszeitraum gewinnt oder in der Konstrukteursmeisterschaft im jeweiligen Finanzberichtszeitraum eine bessere Platzierung erreicht als in einem der drei vorangegangenen Finanzberichtszeiträume, 14.500.000 US-Dollar; und
- b. für jedes andere F1-Team, 12.000.000 US-Dollar.

„**Ausgenommene Kosten**“ sind Kosten, die gemäß den in Artikel D5 festgelegten Ausschlusskriterien von den Gesamtkosten der Berichtsgruppe ausgenommen werden müssen.

Der Begriff „**Ausgeschlossene Personen**“ hat die in Artikel D5.1.1.d. festgelegte Bedeutung, und der Begriff „**Ausgeschlossene Person**“ ist entsprechend auszulegen.

Der Begriff „**Verlängerte Meldefrist**“ hat die in Artikel D10.2.3 festgelegte Bedeutung.

„**F1 Activities Personnel**“ bezeichnet jede Person, die im Namen des betreffenden F1-Teams und/oder im Namen eines anderen Mitglieds der Rechtsabteilung des F1-Teams mit der Durchführung von F1-Aktivitäten betraut ist, wozu zur Klarstellung auch einzelne F1-Teammitglieder zählen.

„**F1-Autos**“ bezeichnet aktuelle Autos, frühere Autos, historische Autos, Prototypen und alle Autos, die für eine zukünftige Teilnahme an der Meisterschaft vorgesehen sind.

„**F1-Fahrer**“ bezeichnet jede Person:

- a. beschäftigt von einem Unternehmen der Berichtsgruppe, dessen Hauptaufgabe darin besteht, als Fahrer im Rahmen der Formel-1-Meisterschaft für oder im Auftrag des Formel-1-Teams während des Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften Rennen zu fahren; und
- b. der während der Finanzbestimmungen für das F1-Team in der Meisterschaft an einem Rennen teilgenommen hat Berichtszeitraum.

„**F1 Team**“ bezeichnet eine juristische Person, die über eine FIA-Superlizenz zur Teilnahme an der Meisterschaft verfügt (und im Internationalen Sportkodex sowie in anderen FIA-Regeln und -Vorschriften als „Teilnehmer“ oder „Konstrukteur“ bezeichnet wird).

„**F1-Aktivitäten des F1-Teams**“ bedeutet:

- a. alle Tätigkeiten, die vom oder im Namen des F1-Teams im Zusammenhang mit dem Betrieb dieses F1-Teams und seiner Teilnahme an der Meisterschaft durchgeführt werden, einschließlich aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Herstellung, Erprobung und dem Rennsport von F1-Autos sowie den Marketingaktivitäten des F1-Teams, jedoch mit Ausnahme von:
 - i. Aktivitäten zur Bereitstellung von Antriebseinheiten für den Einsatz durch beliebige Formel-1-Teams;
 - ii. Aktivitäten zur Unterstützung des Kundenteams;
 - iii. Aktivitäten, die zur Teilnahme an einem FIA-Projekt unternommen werden; und

- iv. Aktivitäten, die die Lieferung einer Standardlieferkomponente ermöglichen oder an einem Ausschreibungsverfahren zur Lieferung einer solchen Standardlieferkomponente teilnehmen, wobei der alleinige Lieferant dieser Standardlieferkomponente von der FIA ernannt wird.
- b. alle Aktivitäten, die vom oder im Auftrag des F1-Teams im Zusammenhang mit der Forschung, Entwicklung und dem Design von gelisteten Teamkomponenten, übertragbaren Komponenten, definierten Spezifikationskomponenten, frei verfügbaren Komponenten, nicht übertragbaren Open-Source-Komponenten und Open-Source-Komponenten durchgeführt werden;
- c. die Planung, Leitung, das Management, die Kontrolle und/oder die Ausführung der unter F1 definierten Aktivitäten.
Die F1-Aktivitäten des Teams gemäß den Absätzen a. und b. dieser Definition; und
- d. die Verwaltung, Steuerung, Kontrolle und Nutzung der Vermögenswerte, die zur Durchführung der in den Absätzen a. und b. dieser Definition als F1-Aktivitäten des F1-Teams bezeichneten Tätigkeiten verwendet werden.

Der Begriff „**Fair Value**“ bezeichnet den Preis, der beim Verkauf eines Vermögenswerts oder bei der Übertragung einer Verbindlichkeit in einer geordneten Transaktion zwischen Marktteilnehmern zum Transaktionsdatum erzielt worden wäre, ermittelt nach den in Anhang B zu IFRS 13 (Fair Value Measurement) dargelegten Bewertungsmethoden, in der jeweils gültigen Fassung.

„**FIA**“ bedeutet die Fédération Internationale de l'Automobile.

„**FIA-Verhaltenskodex**“ bezeichnet den von der FIA-Generalversammlung verabschiedeten FIA-Verhaltenskodex in seiner jeweils gültigen Fassung.

„**FIA-Generalversammlung**“ bezeichnet die Generalversammlung der FIA, wie sie in den Artikeln 8 und 9 der FIA-Statuten beschrieben ist.

„**FIA-Streit- und Disziplinarordnung**“ bezeichnet die Streit- und Disziplinarordnung der FIA in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„**FIA Legal**“ bezeichnet die Rechtsabteilung der FIA und deren Mitarbeiter.

„**FIA-Projekt**“ bezeichnet jedes FIA-Projekt oder jede Initiative der FIA im Zusammenhang mit der Sicherheit der Formel 1 oder jedes andere FIA-Projekt im Zusammenhang mit der Formel 1, das den F1-Teams jeweils von der Kostenobergrenzenverwaltung mittels einer Festlegung mitgeteilt wird.

„**FIA-Statuten**“ bezeichnet die Statuten der FIA in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Bezeichnung „**FIA Superlizenz**“ ist im Internationalen Sportkodex festgelegt.

„**FIA Weltrat des Motorsports**“ bezeichnet den gemäß den FIA-Statuten konstituierten Weltrat des Motorsports.

„**Endgültige Mitteilung**“ bezeichnet die Mitteilung, die von der Cost Cap Administration an ein F1-Team oder ein einzelnes F1-Teammitglied gerichtet ist und in der dieses über einen angeblichen Verstoß gegen eine oder mehrere Bestimmungen des Finanzreglements informiert wird.

Unter „**Finanzaktivitäten**“ fallen die Lohn- und Gehaltsabrechnung, die Abwicklung von Zahlungen an und von Dritten, die Finanzbuchhaltung, Buchhaltungs- und Steuerangelegenheiten sowie die Erstellung von Jahresabschlüssen und internen Finanzanalysen.

„**Finanzierungskosten**“ bedeuten:

- a. Zinsen auf Banküberziehungen und Darlehen;

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

- b. Zinsen auf Wandelschuldverschreibungen;
- c. alle damit verbundenen Kosten, die aus diesen Kreditaufnahmen entstehen, wie z. B. Transaktionsgebühren, Kontogebühren Wartungsgebühren oder Gebühren für verspätete Zahlungen;
- d. Zinsen und sonstige Gebühren, die aus anderen Formen der Kreditaufnahme entstehen; und
- e. Zinsen auf Leasingverbindlichkeiten.

Der Begriff „Finanzstrafe“ hat die in Artikel D12.1.1.a festgelegte Bedeutung, und der Begriff „Finanzstrafen“ ist entsprechend auszulegen.

„Finanzbestimmungen“ bezeichnet die Finanzbestimmungen (F1-Teams) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Begriff „Ziele der Finanzregulierung“ hat die in Artikel D1.2.2 festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften“ bezeichnet je nach Kontext den Zwischenberichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften und/oder den Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr.

„Flyaway Event“ bezeichnet einen Wettbewerb oder eine Testfahrt mit aktuellen Formel-1-Fahrzeugen, zu der die Formel-1-Teams ihr Fahrerlager-Wohnmobil und ihren Ingenieursanhänger nicht mitbringen.

Unter „Höhere Gewalt“ versteht man alle Umstände, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle eines F1-Teams liegen und die dessen Einhaltung dieser Finanzbestimmungen beeinträchtigen, einschließlich terroristischer Aktionen oder der Androhung solcher Aktionen, innerer Unruhen, Störungen aufgrund allgemeiner oder lokaler Wahlen, Invasion, Krieg, Kriegsgefahr oder Kriegsvorbereitungen, Feuer, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben oder jede andere Naturkatastrophe, Epidemie, Pandemie oder Ausbruch sowie jegliche Gesetze, Verordnungen oder Entscheidungen von Regierungen, Gerichten oder anderen zuständigen Behörden.

„Formales Bonussystem“ bezeichnet ein Mitarbeiterbonussystem, das entweder:

- a. wurde formell und schriftlich (in diesem Fall auch per E-Mail) an die relevante(r) Mitarbeiter(in); oder
 - b. wurde formell vom Vorstand des F1-Teams genehmigt und wird unterstützt von einem Beschluss des Vorstands,
- in beiden Fällen vor dem ersten Wettbewerb der Meisterschaft, auf den sich der Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften bezieht.

Der Begriff „kostenlose Lieferkomponente“ hat die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften geltenden technischen Vorschriften festgelegte Bedeutung.

„Finanzberichterstattungsdocumentation für das gesamte Geschäftsjahr“ bedeutet entweder:

- a. wenn das F1-Team im Rahmen seiner Zwischenberichterstattung eine Vorlage für die Kostenobergrenze eingereicht hat
Im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften sind folgende Dokumente zu dokumentieren:
 - i. die geprüften Jahresabschlüsse der einzelnen Konzerngesellschaften für die Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr; und
 - ii. eine ausgefüllte Vorlage für die Kostenobergrenzenberichterstattung; oder
- b. Wenn das F1-Team im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften eine Vorlage für die Berichterstattung über die Teilkostenobergrenze im Rahmen seiner Zwischenabrechnung eingereicht hat, gilt Folgendes:

i. die in Absatz a. dieser Definition aufgeführten Dokumente; oder

ii. die folgenden Dokumente:

(A) die geprüften Jahresabschlüsse der einzelnen Unternehmen der Berichtsgruppe für den gesamten Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften;

(B) die Teilkonten; und

(C) eine vollständig ausgefüllte Vorlage für die Berichterstattung über die Kostenobergrenze von Teilmengen.

„**Frist für die Jahresberichterstattung**“ bezeichnet die Frist für die Einreichung der Jahresberichtsdocumentation, die am 31. März um 19:00 Uhr MEZ endet, oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächsten Geschäftstag, für den Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr, der am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres endet, es sei denn, die Kostenobergrenzenverwaltung teilt den F1-Teams durch eine Festlegung einen späteren Zeitpunkt oder ein späteres Datum mit.

Der Begriff „**Dokumentation für die Jahresberichterstattung**“ hat die in Artikel D7.1.1 festgelegte Bedeutung.

„**Volljähriger Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften**“ bezeichnet einen 12-monatigen Finanzberichtszeitraum, der am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember eines jeden Jahres endet.

„**Garagengegenstände**“ bezeichnet die folgenden Anlagen und Ausrüstungsgegenstände innerhalb der Garage des F1-Teams an einem Wettbewerb oder Testfahrt mit aktuellen Autos:

- a. Fernsehbildschirme, die ausschließlich dazu dienen, die im Fernsehen übertragenen Rennaufnahmen, wie sie an die Sender verteilt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, und/oder die Öffentlichkeitsarbeit und/oder die Marketingkommunikation des F1-Teams anzuzeigen;
- b. Die Zuschauertribüne des Formel-1-Teams, die ausschließlich für Hospitality-Zwecke genutzt wird.
Zwecke; und
- c. Wandpaneele, ausgenommen:
 - i. alle in die Paneele eingebauten Teile;
 - ii. die zentrale Insel der Garage und/oder die Arbeitsplätze der Ingenieure;
 - iii. jegliche Garagenlagereinheiten; und
 - iv. alle Aufbewahrungsschubladen.

„**Guter Glaube**“ bedeutet, mit gebotener Sorgfalt und im Geiste von Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit und Integrität zu handeln.

„**Kosten für Gesundheit und Sicherheit**“ bedeuten:

- a. Kosten der persönlichen Schutzausrüstung, die von F1-Aktivitätenpersonal getragen wird, das von einem Berichtende Konzerngesellschaft bei der Durchführung der F1-Aktivitäten des F1-Teams;
- b. Vergütungen und die damit verbundenen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für F1-Aktivitätspersonal, das von einem Unternehmen der Berichtsgruppe beschäftigt wird, oder Kosten für ausgelagerte Dienstleistungen, die jeweils direkt der Gewährleistung des physischen Schutzes von F1-Aktivitätspersonal bei einem Wettbewerb oder Streckentests zuzurechnen sind; oder

- c. Vergütungen an und die damit verbundenen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers für F1-Aktivitäten-Mitarbeiter, die von einer Einheit der Berichtsgruppe beschäftigt werden, oder Kosten für ausgelagerte Dienstleistungen, die jeweils direkt der Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zuzurechnen sind.

„**Aktivitäten im Bereich des Kulturerbes**“ bezeichnet Aktivitäten zur Erhaltung, Verwaltung, zum Betrieb, zur Prüfung und zur Instandhaltung von Oldtimern und historischen Fahrzeugen.

„**Kulturerbe-Personal**“ bezeichnet alle Mitarbeiter der Kategorie F1, die 90 % oder mehr ihrer gesamten Arbeitszeit im jeweiligen Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften mit der Durchführung von Kulturerbe-Aktivitäten verbringen.

Der Begriff „**historische Fahrzeuge**“ hat die Bedeutung, die in dem während des jeweiligen Berichtszeitraums der Finanzvorschriften geltenden Sportreglement festgelegt ist.

„**Personalwesen**“ bezeichnet die Rekrutierung von F1-Aktivitätenpersonal, F1-Aktivitäten Personalkommunikation, betriebliche Gesundheitsleistungen sowie Beschwerden, Disziplinarmaßnahmen oder Kündigungen Verfahren in Bezug auf das Personal der F1-Aktivitäten.

„**Hybridantrieb**“ bedeutet, dass es sich um ein Straßenfahrzeug handelt, das sowohl einen Verbrennungsmotor als auch einen Elektromotor zum Antrieb nutzt und dessen Emissionen 70 g CO₂ pro Kilometer nicht überschreiten.

„**IAS 16**“ bedeutet Internationaler Rechnungslegungsstandard 16 „Sachanlagen und Ausrüstung“.

„**ICA**“ bedeutet Internationaler Berufungsgerichtshof der FIA.

Der Begriff „**Immunitätsbedingungen**“ hat die in Artikel D8.9.3 festgelegte Bedeutung.

„**Unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**“ bezeichnet eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die in Übereinstimmung mit dem Internationalen Ethikkodex für Wirtschaftsprüfer (einschließlich der Internationalen Unabhängigkeitsstandards) handelt und von der Cost Cap Administration zugelassen wurde.

„**Indexierung**“ bedeutet:

- a. in Bezug auf den Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr, der am 31. Dezember endet 2027:
 - i. der Indexierungssatz; oder
 - ii. die angepasste Indexierungsrate, falls die angepasste Indexierungsrate die Indexierungsrate übersteigt um 2 % oder mehr;
- b. in Bezug auf den am 31. Dezember 2028 endenden Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr und jeden nachfolgenden Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr, der durch Anwendung folgender Zinseszinssätze ermittelt wird:
 - i. die Indexierungsrate auf die Indexierungsrate der vorangegangenen vollständigen Geschäftsjahre gemäß den Finanzvorschriften, beginnend mit dem vollständigen Geschäftsjahr gemäß den Finanzvorschriften, das am 31. Dezember 2027 endet; oder
 - ii. die angepasste Indexierungsrate auf die Indexierungsrate der vorangegangenen vollständigen Geschäftsjahre gemäß den Finanzvorschriften, beginnend mit dem vollständigen Geschäftsjahr gemäß den Finanzvorschriften, das am 31. Dezember 2027 endet, wenn die angepasste Indexierungsrate die Indexierungsrate um 2 % oder mehr übersteigt.

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

„**Indexierungsrate**“ bezeichnet die gewichtete durchschnittliche jährliche Inflationsrate für das Jahr bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr, abgeleitet aus den länderspezifischen jährlichen Inflationsraten, die von der Kostenobergrenzenverwaltung mittels einer Festlegung mitgeteilt wurden.

„**Einzelnes F1-Teammitglied**“ bezeichnet den Teamchef, den CEO, den CFO, den Technischen Direktor eines F1-Teams sowie jede andere Person, die eine Erklärung im Namen des F1-Teams oder der letztendlich kontrollierenden Partei des F1-Teams unterzeichnet.

„**Anfänglicher anwendbarer Zinssatz**“ bedeutet:

- a. hinsichtlich des Wechselkurses zwischen US-Dollar und jeweils Pfund Sterling, Euro und Schweizer Franken (Betrag in US-Dollar pro Einheit der anderen Währung) gelten folgende Kurse:

US-Dollar / Pfund Sterling	US-Dollar / Euro	US-Dollar / Schweizer Franken
1,2640	1,0822	1.1316

- b. im Hinblick auf alle anderen Währungen der Durchschnitt der von der US-amerikanischen Zentralbank (Federal Reserve System) veröffentlichten täglichen Wechselkurse über den Zeitraum vom 29. Februar 2024 +/- 60 Tage.

„**Erstmitteilung**“ bezeichnet die von der Kostenobergrenzenverwaltung an ein F1-Team oder eine Einzelperson gerichtete Erstmitteilung. Ein Teammitglied, das sie über einen offensichtlichen Verstoß gegen eine oder mehrere Bestimmungen der Finanzvorschriften informiert.

„**Inspektion**“ bezeichnet die zerstörungsfreie Überprüfung der Übereinstimmung eines Lagerartikels, der einen Fertigungsprozess durchlaufen hat, mit einer vordefinierten technischen Spezifikation in Form einer technischen Zeichnung, Arbeitsanweisung oder eines anerkannten Standards bzw. einer physikalischen Eigenschaft. Sie wird auf der niedrigstmöglichen Montageebene durchgeführt und dient weder der Messung der Leistung im Gebrauch noch der Kalibrierung.

„**Dokumentation der Zwischenfinanzberichterstattung**“ bedeutet:

- a. eine ausgefüllte Vorlage für die Kostenobergrenzenberichterstattung; oder
- b. wenn das F1-Team der Kostenobergrenzenverwaltung schriftlich mitgeteilt hat, dass es beabsichtigt, Teilkonten als Teil seiner Jahresfinanzberichterstattung zu verwenden, und zwar bis zu der von der Kostenobergrenzenverwaltung in einem Bescheid mitgeteilten Frist, eine ausgefüllte Vorlage für die Berichterstattung über Teilkostenobergrenzen.

„**Frist für die Zwischenberichterstattung**“ bezeichnet die Frist für die Einreichung der Dokumentation zur Zwischenberichterstattung, die am 30. Juni um 19:00 Uhr MEZ endet oder, falls dieser Tag kein Werktag ist, am nächsten Werktag, für den Berichtszeitraum gemäß den Zwischenfinanzvorschriften, der am 30. April desselben Kalenderjahres endet, es sei denn, die Kostenobergrenzenverwaltung teilt den Formel-1-Teams durch eine Festlegung einen späteren Zeitpunkt oder ein späteres Datum mit.

Der Begriff „**Dokumentation der Zwischenberichterstattung**“ hat die in Artikel D7.1.2 festgelegte Bedeutung.

„**Berichtszeitraum gemäß den vorläufigen Finanzvorschriften**“ bezeichnet einen viermonatigen Finanzberichtszeitraum, der am 1. Januar beginnt und am 30. April eines jeden Jahres endet.

„**Internationaler Sportkodex**“ bezeichnet den Internationalen Sportkodex der FIA und seine Anhänge in der jeweils gültigen Fassung.

„**Internationales Tribunal**“ bezeichnet das gemäß Artikel 26 der FIA-Statuten eingerichtete Tribunal mit den in den FIA-Statuten und den FIA-Gerichts- und Disziplinarregeln festgelegten Befugnissen und Pflichten.

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

„**Inter-Team-Transaktion**“ bezeichnet eine Transaktion zwischen einer berichtspflichtigen Konzerngesellschaft in Bezug auf ein Formel-1-Team und einem Mitglied der Rechtsabteilung eines anderen Formel-1-Teams.

„**Inventar**“ bezeichnet nur solche Artikel, die:

- a. Fertigwaren, die gekauft oder hergestellt und für die Verwendung im Zusammenhang mit dem aktuellen F1-Team bereitgehalten werden.
Autos oder Fahrzeuge jeglicher Art, die für eine zukünftige Teilnahme an der Meisterschaft vorgesehen sind;
- b. im Produktionsprozess für einen solchen Zweck gemäß Absatz a. dieser Definition; und
- c. in Form von Materialien oder Vorräten, die im Produktionsprozess für diese Verwendung verbraucht werden sollen
gemäß Absatz a. dieser Definition.

„**Gemeinsame Kontrolle**“ bezeichnet die vertraglich vereinbarte Aufteilung der Kontrolle über ein Unternehmen, die nur dann vorliegt, wenn die strategischen, finanziellen und operativen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit die einstimmige Zustimmung der kontrollierenden Parteien erfordern. Die Begriffe „**gemeinsam kontrollierend**“ und „**gemeinsam kontrolliert**“ sind entsprechend auszulegen.

„**Joint Venture**“ bezeichnet eine gemeinsame Vereinbarung, bei der die Parteien, die die gemeinsame Kontrolle über die Vereinbarung ausüben, Rechte an den Nettovermögenswerten der Vereinbarung haben.

Der Begriff „**Richter**“ hat die in Artikel D9.4.1 festgelegte Bedeutung, und „**Richter**“ sind entsprechend auszulegen.

„**Schlüsselpersonal**“ bezeichnet Personen, die direkt oder indirekt die Befugnis und Verantwortung für die Planung, Leitung und Kontrolle der Aktivitäten einer Organisation tragen, einschließlich aller Direktoren (unabhängig davon, ob es sich um leitende Angestellte oder andere Personen handelt) dieser Organisation.

Der Begriff „**verspätete Einreichung**“ hat die in Artikel D10.2.1 festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**Mitteilung über verspätete Einreichung**“ hat die in Artikel D10.2.1 festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**Team mit verspäteter Einreichung**“ hat die in Artikel D10.2.1 festgelegte Bedeutung.

„**Rechtliche Tätigkeiten**“ umfassen die Erbringung von Rechtsberatung und -anleitung, die Erstellung und Ausarbeitung von Rechtsdokumenten, die Verwaltung von Rechtsverträgen, die Prozessführung und die Vertretung in Rechtsangelegenheiten.

„**Rechtsgruppe**“ bedeutet:

- a. das Formel-1-Team;
- b. jede direkte oder indirekte kontrollierende oder gemeinsam kontrollierende Einheit des F1-Teams (bis einschließlich der letztendlich kontrollierenden Partei);
- c. jede Tochtergesellschaft, jedes verbundene Unternehmen oder jedes Joint Venture des F1-Teams oder einer Einrichtung gemäß Absatz b. dieser Definition; und
- d. jede Partei, die einen signifikanten Einfluss auf das F1-Team hat.

Das „**anwaltliche Berufsgeheimnis**“ umfasst die Kommunikation zwischen einem Anwalt und seinem Mandanten, die ausschließlich oder überwiegend dem Zweck dient, Rechtsberatung zu erteilen oder entgegenzunehmen. Es umfasst auch die Kommunikation zwischen Anwälten oder ihren Mandanten und Dritten, die ausschließlich oder überwiegend dem Zweck dient, Rat oder Informationen im Zusammenhang mit einem bestehenden oder vernünftigerweise zu erwartenden Rechtsstreit (einschließlich Verfahren vor dem Gericht) einzuholen.

Internationales Tribunal, Kostenobergrenzen-Schiedsgericht (ICA). Die anwaltliche Schweigepflicht gilt sowohl für externe als auch für interne Juristen. Dokumente, die teilweise nicht-rechtliche Beratung enthalten, sind offenzulegen; die anwaltliche Schweigepflicht gilt in diesem Fall nicht. Diese Definition des Rechts

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

Das Berufsgeheimnis hat Vorrang vor entgegenstehenden oder widersprüchlichen Regelungen zum Anwaltsgeheimnis oder zur beruflichen Schweigepflicht (oder ähnlichen Regelungen) nach geltendem Recht.

Der Begriff „**börsennotierte Mannschaftskomponenten**“ hat die in den technischen Vorschriften festgelegte Bedeutung, die während des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften gelten.

Der Begriff „**Login-Informationen**“ hat die in Artikel D8.4.2.2.a.ii. festgelegte Bedeutung.

„**Marketingaktivitäten**“ bedeutet:

- a. die Erstellung, Entwicklung und Bereitstellung von Marketing-Outputs;
- b. die Identifizierung und Aushandlung von Sponsoring- und Lizenzverträgen;
- c. die Erbringung von Marketingdienstleistungen;
- d. das Anbringen von Farbe und Aufklebern an Formel-1-Autos oder an Anlagen oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Durchführung der Formel-1-Aktivitäten des Formel-1-Teams verwendet werden; und
- e. Durchführung von Werbeveranstaltungen, Vorführungsveranstaltungen oder anderen Demonstrationsveranstaltungen, die vom Inhaber der kommerziellen Rechte organisiert werden.

Um Missverständnisse auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für Vorräte in keinem Fall als Marketingaktivitäten ausgeschlossen werden dürfen.

„**Marketing-Outputs**“ bezeichnet gebrandete F1-Teamkleidung, Merchandise-Artikel, Website, CRM-Datenbank, eSports-Spieler/-Teams, externe Öffentlichkeitsarbeit, Podcast und andere serielle Medien, das Paddock-Wohnmobil, den Engineering-Trailer, Teambuilding bei einer Flyaway-Veranstaltung.

Garagenartikel und alle anderen Ausgaben, die von der Kostenobergrenzenverwaltung von Zeit zu Zeit durch eine Festlegung als solche bestimmt und mitgeteilt werden.

„**Marketingdienstleistungen**“ bezeichnet die Bereitstellung von Markenrechten, Ausstellungsrechten, Hospitality-Rechten, Eintrittskarten und anderen Teilnahmerechten an Wettbewerben und Streckentests, Nachbildungen von Helmen und Trophäen, F1-Fahrern oder anderen Rennfahrern oder F1-Team-Mitarbeitern für F1-Aktivitäten an den Vertragspartner eines Sponsoringvertrags.

Auftritte, Merchandising-Rechte, Medieninhalte, Markenartikel für das Team, Erinnerungsstücke, Repliken und Showcars, die Bereitstellung von Bewirtungsleistungen für Gäste, Fanbindungs- und Treueprogramme sowie alle anderen Dienstleistungen, die von der Kostenobergrenzenverwaltung von Zeit zu Zeit in einer Festlegung bestimmt und als solche mitgeteilt werden.

Der Begriff „**wesentlicher Ausgabenüberschreitungsverstoß**“ hat die in Artikel D10.3.3 festgelegte Bedeutung.

„**Materielle Sportstrafe**“ hat die in Artikel D12.1.1.c. und „**Materielle Sportstrafen**“ festgelegte Bedeutung. ist dementsprechend auszulegen.

Der Begriff „**geringfügiger Verstoß gegen das Ausgabenlimit**“ hat die in Artikel D10.3.1 festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**kleine Sportstrafe**“ hat die in Artikel D12.1.1.b. festgelegte Bedeutung, und „**kleine Sportstrafen**“ sind dementsprechend auszulegen.

Der Begriff „**Mule Car**“ hat die Bedeutung, die ihm in den während des jeweiligen Berichtszeitraums der Finanzvorschriften geltenden Sportbestimmungen zugewiesen ist.

Der Begriff „**Verstoß gegen die Einreichungspflicht**“ hat die in Artikel D10.2.4 und D10.2.5 festgelegte Bedeutung.

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

„**Nicht-F1-Aktivitäten**“ sind Aktivitäten, die nicht zu den F1-Aktivitäten des F1-Teams gehören.

Der Begriff „**nicht übertragbare Open-Source-Komponenten**“ hat die Bedeutung, die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften geltenden technischen Vorschriften festgelegt ist.

Der Begriff „**Open Source Components**“ hat die Bedeutung, die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften geltenden technischen Vorschriften festgelegt ist.

„**Anderer Rennfahrer**“ bezeichnet jede Person, die von einem Unternehmen der Berichtsgruppe beschäftigt wird und deren Hauptaufgabe darin besteht, als Fahrer an Rennen und/oder Tests von Automobilen für oder im Auftrag des F1-Teams während des Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften teilzunehmen, die aber kein F1-Fahrer ist.

„**Überschreitung des Ausgabenlimits**“ bezeichnet eine geringfügige Überschreitung des Ausgabenlimits und/oder eine wesentliche Überschreitung des Ausgabenlimits.

„**Muttergesellschaft**“ bezeichnet ein Unternehmen, das ein oder mehrere andere Unternehmen (bekannt als Tochtergesellschaften) kontrolliert. Zusammen bilden die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaften eine „**Gruppe**“.

Der Begriff „**Antriebsstrang-Dynamometer**“ hat die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften geltenden Betriebsvorschriften festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**Energieeinheit**“ hat die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften geltenden technischen Vorschriften festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**Stromversorgungsperimeter**“ hat die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften geltenden technischen Vorschriften festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**Leistungsprüfstand**“ hat die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums geltenden Betriebsvorschriften festgelegte Bedeutung.

„**Power Unit Transaction**“ bezeichnet eine Transaktion (ausgenommen Transaktionen mit verbundenen Parteien, Tauschgeschäfte oder Transaktionen zwischen Teams) zwischen einer Einheit der Berichtsgruppe und einem Power Unit-Lieferanten.

„**Darstellungswährung**“ bezeichnet im Zusammenhang mit einem Konzernunternehmen die Währung, in der der geprüfte Jahresabschluss dieses Unternehmens dargestellt wird; „**Darstellungswährungen**“ sind entsprechend auszulegen.

Der Begriff „**Präsident des Cost Cap Adjudication Panel**“ hat die in Artikel D9.4.2 festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**Präsident der Anhörung**“ hat die in Artikel D9.4.6 festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**Vorherige Fahrzeuge**“ hat die Bedeutung, die in dem während des jeweiligen Berichtszeitraums der Finanzvorschriften geltenden Sportreglement festgelegt ist.

Der Begriff „**Verfahrensverstoß**“ hat die in Artikel D10.1.1 festgelegte Bedeutung.

Der Begriff „**Werbeveranstaltung**“ hat die Bedeutung, die ihm in den während des jeweiligen Finanzberichtszeitraums geltenden Sportbestimmungen zugewiesen ist.

Der Begriff „**Immobilien**“ bezeichnet alle Grundstücke, Gebäude und Mietereinbauten, die in den geprüften Jahresabschlüssen der einzelnen Unternehmen der Berichtsgruppe als solche klassifiziert sind.

„**Immobilienkosten**“ bedeutet:

- a. sämtliche Mieten, Pachtkosten, Wiederherstellungskosten, Gewerbesteuern und Steuern in Bezug auf Grundstücke und Gebäude, und Mieterausbauten;
- b. Kosten der Gebäudeversicherung;
- c. Sicherheitskosten im Zusammenhang mit dem Zugang von außen zum Grundstück;
- d. Kosten für die Landschaftsgestaltung der Außenbereiche innerhalb des Grundstücksumfangs; und
- e. Kosten für Reinigungs- und Abfallentsorgungsdienste im Zusammenhang mit dem Objekt.

„**Neu bewertete relevante Kosten**“ bezeichnet die relevanten Kosten des F1-Teams, wie sie von der Kostenobergrenzenverwaltung nach Abschluss ihrer Überprüfung der Jahresberichtsunterlagen des F1-Teams neu berechnet wurden.

„**Überflüssige Bestände**“ sind Bestände, die nicht für die zukünftige Verwendung im Zusammenhang mit den aktuellen Formel-1-Fahrzeugen des Teams gehalten werden. **oder alle Fahrzeuge, die für eine zukünftige Teilnahme an der Meisterschaft vorgesehen sind** als:

- a. sie beschädigt oder zerstört werden;
- b. Sie sind veraltet; oder
- c. Das Formel-1-Team stellt fest, dass sie in Zukunft nicht mehr im Zusammenhang mit den aktuellen Projekten des Formel-1-Teams verwendet werden.
Autos **oder Fahrzeuge jeglicher Art, die für eine zukünftige Teilnahme an der Meisterschaft vorgesehen sind.**

„**Verbundene Partei**“ bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen der Berichtsgruppe:

- a. eine Person, die:
 - i. die Kontrolle oder gemeinsame Kontrolle über das betreffende Unternehmen der Berichtsgruppe ausübt;
 - ii. einen maßgeblichen Einfluss auf das betreffende Unternehmen der Berichtsgruppe ausübt; oder
 - iii. ist Mitglied des leitenden Managements des betreffenden Konzernunternehmens oder eines Mutterunternehmens des betreffenden Konzernunternehmens;
- b. ein Familienmitglied (wobei dieser Begriff im Sinne der Definition von „verbundene Partei“ auszulegen ist) jeder in Absatz a. dieser Definition aufgeführten Person;
- c. eine Einrichtung, auf die einer der folgenden Absätze zutrifft:
 - i. sowohl sie als auch die berichtende Konzerngesellschaft sind Mitglieder desselben Konzerns;
 - ii. Es handelt sich entweder um ein assoziiertes Unternehmen oder ein Joint Venture des anderen Unternehmens oder des berichtenden Konzernunternehmens (oder um ein solches). assoziiertes Unternehmen oder Joint Venture eines Mitglieds einer Unternehmensgruppe, zu der auch das andere Mitglied gehört);
 - iii. Es handelt sich um ein Joint Venture desselben Dritten und um die berichtspflichtige Konzerngesellschaft.
 - iv. es oder die berichtende Konzerngesellschaft ist ein Joint Venture eines Dritten und die andere ist ein Mitarbeiter des Drittanbieters;
 - v. die Einrichtung ist ein nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis eingerichteter, leistungsorientierter Plan zugunsten der Arbeitnehmer von die berichtende Konzerneinheit;
 - vi. das Unternehmen wird von einer Person kontrolliert oder gemeinsam kontrolliert, die unter die Absätze a. oder b. fällt. dieser Definition;
 - vii. eine Person, die unter Absatz ai dieser Definition fällt, oder ein Familienmitglied einer solchen Person, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausübt oder Mitglied der Führungsebene des Unternehmens (oder eines Mutterunternehmens des Unternehmens) ist; und/oder

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

viii. wenn das Unternehmen oder ein Mitglied einer Gruppe, zu der es gehört, Dienstleistungen im Bereich des

Schlüsselmanagementpersonals für ein Unternehmen der Berichtsgruppe oder für die Muttergesellschaft eines Unternehmens der Berichtsgruppe

„**Transaktion mit nahestehenden Personen**“ bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen der Berichtsgruppe:

- a. eine Übertragung von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen zwischen dieser berichtenden Konzerngesellschaft und einer verbundene Partei, unabhängig davon, ob ein Preis berechnet wurde; oder
- b. jede Transaktion zwischen diesem Konzernunternehmen und einem Dritten, bei der:
 - i. Zwischen diesem Dritten und einer verbundenen Partei besteht eine Geschäftsbeziehung; und
 - ii. die Transaktion zu Bedingungen abgeschlossen wird, die von denjenigen abweichen, denen der Dritte zugestimmt hätte, wenn die in Absatz bi dieses Dokuments genannte Geschäftsbeziehung bestünde.
Eine Definition hatte nicht existiert.

„**Relevante Kosten**“ bedeutet die Gesamtkosten der Berichtsgruppe abzüglich aller ausgeschlossenen Kosten und vorbehaltlich etwaiger anwendbarer Anpassungen.

„**Relevanter Mitarbeiter**“ bezeichnet jeden Mitarbeiter einer berichtspflichtigen Konzerngesellschaft, der die Kriterien für die Finanzberichterstattung erfüllt. Berichtszeitraum gemäß den Vorschriften: Alle folgenden Kriterien müssen erfüllt sein:

- a. ist steuerlich ansässig und unterliegt einer beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht in derselben Gerichtsbarkeit in das das Formel-1-Team integriert ist; und
- b. über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt oder Staatsangehöriger des Landes ist, in dem das F1-Team seinen Sitz hat; und
- c. hat den größten Teil der Zeit, in der es für das F1-Team in dem Land, in dem das F1-Team seinen Sitz hat, beschäftigt war, seine Dienste erbracht.

„**Entschädigung für relevante Mitarbeiter**“ bezeichnet die Kosten der Entschädigung aller relevanten Mitarbeiter bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 US-Dollar pro relevantem Mitarbeiter, ausgenommen Beträge, die unter die Artikel D5.1.1.a.0 bis D5.1.1.e. (einschließlich), D5.1.1.h., D5.1.1.i., D5.1.1.k., D5.1.1.v., D5.1.1.w., D5.1.1.x., D5.1.1.y., D5.1.1.z. und D5.1.2 fallen.

„**Relevante Person**“ bezeichnet Formel-1-Fahrer, andere Rennfahrer und ausgeschlossene Personen.

„**Meldefrist(en)**“ bezeichnet je nach Kontext die Frist für die Zwischenberichterstattung und/oder die Frist für die Berichterstattung für das Gesamtjahr.

„**Berichtsdokumentation**“ bezeichnet je nach Kontext die Zwischenberichtsdokumentation und/oder die Jahresberichtsdokumentation.

Der Begriff „**Berichtsgruppe**“ hat die in Artikel D4.2.1 festgelegte Bedeutung.

„**Dokumentation der Berichtsgruppe**“ bezeichnet Dokumentation im vom Kostenobergrenzen-Gesetz vorgeschriebenen Format.

Die Verwaltung erfolgt jeweils durch eine Festlegung, die Folgendes enthält:

- a. Angaben zu jedem Konzernunternehmen gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften Punkt; und
- b. Bestätigung, dass alle anderen Einheiten aus der Berichtsgruppe des F1-Teams ausgeschlossen wurden Die Rechtsabteilung des F1-Teams handelt gemäß Artikel D4.2.

Unter „**Forschung**“ versteht man jede originelle und geplante Untersuchung, die mit dem Ziel durchgeführt wird, neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse und ein neues Verständnis zu erlangen.

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

Der Begriff „**Beklagter**“ hat die in Artikel D9.6.2.1.a. festgelegte Bedeutung.

„**Wesentlicher Einfluss**“ bedeutet die Befugnis, an den finanziellen und operativen Entscheidungen des Unternehmens mitzuwirken, jedoch nicht die Kontrolle oder gemeinsame Kontrolle über dieses Unternehmen auszuüben. Wesentlicher Einfluss kann durch Aktienbesitz, Stimmrechte, Satzungen, Vereinbarungen oder auf andere Weise erlangt werden.

Der Begriff „**Einzyylinder-Dynamometer**“ hat die Bedeutung, die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften geltenden Betriebsvorschriften festgelegt ist.

Der Begriff „**ausschließlicher Zweck der Prüfung von Stromversorgungseinheiten auf Leistung und Zuverlässigkeit**“ hat die Bedeutung, die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften geltenden Betriebsvorschriften festgelegt ist.

„**Sportliches Reglement**“ bezeichnet das FIA Formel-1-Sportreglement in seiner jeweils gültigen Fassung.

„**Sprint**“ bezeichnet einen FIA Formel-1-Sprint, einschließlich der FIA Formel-1-Sprint-Qualifikationsveranstaltungen, wie sie in den FIA-Sportregeln definiert sind, die während des jeweiligen Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften in Kraft waren.

Der Begriff „**Standardlieferkomponenten**“ hat die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften geltenden technischen Vorschriften festgelegte Bedeutung und ist dementsprechend auszulegen.

„**Standardarbeitsanweisung**“ bezeichnet die von der FIA veröffentlichte Standardarbeitsanweisung, die eine Richtlinie für die Art und Weise enthält, wie die Kostenobergrenzenverwaltung ihr Recht gemäß diesen Finanzbestimmungen ausübt, von einem Formel-1-Team die Bereitstellung und den Zugang zu elektronischen Geräten des Formel-1-Teams (und/oder seines Formel-1-Aktivitätenpersonals und/oder der anderen Mitglieder der Rechtsabteilung des Formel-1-Teams und/oder ihres jeweiligen Formel-1-Aktivitätenpersonals) zum Zwecke des Kopierens und/oder Herunterladens von Daten von diesen elektronischen Geräten zu verlangen.

„**Teilmengenabschlüsse**“ sind Jahresabschlüsse für den gesamten Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für einen klar identifizierbaren Teilbereich des Formel-1-Teams, deren Format durch die Kostenobergrenze vorgeschrieben wird. Verwaltung durch eine Festlegung, die Folgendes umfasst:

- a. die Gesamtkosten des F1-Teams abzüglich aller Kosten, die direkt auf Aktivitäten außerhalb der Formel 1 zurückzuführen sind;
- b. unter Bezugnahme auf denselben Rechnungslegungsrahmen und nach denselben Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt zu werden, die das F1-Team in seinen geprüften Jahresabschlüssen verwendet; und
- c. umfassen:
 - i. eine Gewinn- und Verlustrechnung mit detaillierten Einzelposten bis hin zum Gewinn oder Verlust vor Finanzierungskosten und Körperschaftsteuer;
 - ii. Bilanzpositionen für Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte, Vorräte und Forschung und Entwicklungskosten; und
 - iii. Erläuterungen,

die von derselben unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden, die auch die Verträge des Formel-1-Teams unterzeichnet. Geprüfte Jahresabschlüsse; und
- A. sich aus bewährten Verfahren der Rechnungslegungstrennung und regulatorischen Anforderungen an die Finanzberichterstattung ableiten lassen.

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

„**Berichtsvorlage für die Teilkostenobergrenze**“ bezeichnet die Berichtsvorlage im vom Kostenmanagement vorgeschriebenen Format.

Die Cap Administration legt die Obergrenze von Zeit zu Zeit durch eine Bestimmung fest, die Folgendes beinhaltet:

- a. einschließen:
 - i. Gesamtkosten des F1-Teams abzüglich aller Kosten, die direkt auf Aktivitäten außerhalb der Formel 1 zurückzuführen sind; und
 - ii. Wenn die Berichtsgruppe neben dem Formel-1-Team noch andere Organisationen umfasst, sind die Gesamtkosten jeder einzelnen Organisation zu berechnen. Berichtspflichtige Konzerneinheit (mit Ausnahme des Formel-1-Teams);
- b. Fügen Sie in Bezug auf die Dokumentation der Jahresberichterstattung eine Überleitung der im Kostenobergrenzen-Berichtsmuster für Teilmengen ausgewiesenen Kosten zu den in folgenden Dokumenten erfassten Kosten bei:
 - i. die Teilkonten; und
 - ii. Wenn die Berichtsgruppe neben dem Formel-1-Team weitere Unternehmen umfasst, ist der geprüfte Jahresbericht zu erstellen. Finanzberichte für jedes Unternehmen der Berichtsgruppe (mit Ausnahme des Formel-1-Teams);
- c. die Berichterstattung für das gesamte Geschäftsjahr umfasst eine Überleitung der in den Teilkonten erfassten Kosten zu den in den geprüften Jahresabschlüssen erfassten Kosten.
 - Stellungnahmen des Formel-1-Teams;
- d. Berechnung der relevanten Kosten für den jeweiligen Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften;
- e. ein angemessenes Maß an Offenlegung enthalten, um der Kostenobergrenzenverwaltung die Beurteilung zu ermöglichen
 - Einhaltung dieser Finanzvorschriften;
- f. Angaben zu relevanten Transaktionen mit verbundenen Parteien, Tauschgeschäften, teamübergreifenden Transaktionen, Transaktionen mit Kraftwerkseinheiten und Transaktionen, bei denen ein Wettbewerber des Kunden eine übertragbare Komponente oder eine Unterbaugruppe einer übertragbaren Komponente verwendet;
 - Und
- g. Berichtspflichten vorzuschreiben, die nicht weniger belastend sind als diejenigen, denen das F1-Team unterworfen gewesen wäre, wenn es die Vorlage für die Kostenobergrenzenberichterstattung verwendet hätte.

„**Tochtergesellschaft**“ bezeichnet ein Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen (der sogenannten Muttergesellschaft) kontrolliert wird.

„**Kosten der Nachhaltigkeitsinitiative**“ bedeuten:

- a. Vergütungen und die damit verbundenen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für F1-Aktivitäten-Personal, das von einer berichtenden Konzerngesellschaft eingesetzt wird, oder Kosten für ausgelagerte Dienstleistungen, die jeweils direkt der Definition und Identifizierung von ESG-Nachhaltigkeitszielen und der Strategie zur Erreichung dieser Ziele sowie der Überwachung, Zusammenstellung und Erstellung von Berichten zur Messung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele für den CO2-Fußabdruck und die Emissionen sowie der allgemeinen ESG-Nachhaltigkeitsziele zuzurechnen sind, sowie alle Reise- und Unterkunftskosten für dieses F1-Aktivitäten-Personal;
- b. Kosten, die im Zusammenhang mit einem externen Spezialisten für die Erbringung von Prüfungs- und Bestätigungsleistungen für die Ziel ist der Erhalt von Akkreditierungen und/oder Zertifizierungen im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit;
- c. Kosten für Machbarkeitsstudien und Kosten für die Beschaffung und Installation von Solarmodulen, Windkraftanlagen, Geothermie-/Luftwärmepumpen, Wärmerückgewinnungsanlagen, mit Wasserstoff oder Biomethan betriebenen Brennstoffzellen und jeglicher damit verbundener Überwachungsausrüstung, einschließlich Abschreibungen, Wertminderungsverluste und Verluste aus der Veräußerung;

- d. Kosten für die Beschaffung von bis zu 50 vollelektrischen, wasserstoffbetriebenen oder hybridbetriebenen Straßenfahrzeugen insgesamt und über verschiedene Berichtszeiträume der Finanzvorschriften hinweg sowie für die Beschaffung und Installation der dazugehörigen Betankungsinfrastruktur auf dem Gelände des F1-Teams, einschließlich Abschreibungen, Wertminderungsverluste und Verluste aus der Veräußerung;
- e. Kosten, die direkt auf die Beschaffung und den Betrieb von vollelektrischen oder wasserstoffbetriebenen Bussen zurückzuführen sind, die zur Erleichterung des täglichen Pendelns des F1-Teampersonals zwischen vordefinierten Abholpunkten und dem Gelände des F1-Teams eingesetzt werden;
- f. Kosten für IT-Software und IT-Lizenzen zur Überwachung, Erfassung, Messung und Berichterstattung von Daten im Hinblick auf den CO₂-Fußabdruck und Emissionsziele sowie die allgemeinen Ziele der ökologischen Nachhaltigkeit, einschließlich Abschreibungen, Wertminderungsverluste und Verluste aus der Veräußerung;
- g. Spenden an Wohltätigkeitsorganisationen oder gemeinnützige Organisationen, die sich mit der Förderung, Entwicklung und Umsetzung von Projekten zur ökologischen Nachhaltigkeit;
- h. Kosten, die direkt dem Kauf von Zertifikaten für die Kohlenstoffentfernung, Zertifikaten für den Kohlenstoffausgleich oder Zertifikaten für grüne Energie zuzurechnen sind, und Kosten, die direkt der Finanzierung externer Projekte zur Entfernung und/oder Minderung von Treibhausgasen zuzurechnen sind;
- i. Kosten für Biokraftstoffe, Biogas und/oder Wasserstoff, die für den Einsatz in den Straßenfahrzeugen des Formel-1-Teams angeschafft werden und Generatoren, die bei Wettbewerben und Tests aktueller Fahrzeuge eingesetzt werden;
- j. Kosten, die direkt dem Kauf von Zertifikaten für nachhaltigen Flugkraftstoff oder nachhaltigen Schiffschaftstoff zuzuordnen sind, die zum Ausgleich und zur Reduzierung von Treibhausgasen aus Luft/Meer erworben wurden. Reisen des F1-Aktivitätenpersonals und Luft-/Seefracht zu Wettbewerben oder Testfahrten mit aktuellen Fahrzeugen;
- k. Kosten, die direkt auf optionale Logistikkzuschläge zurückzuführen sind, die vom Inhaber der kommerziellen Rechte zum Zweck der Entwicklung oder Nutzung nachhaltiger Logistiklösungen erhoben werden und die in den vom Inhaber der kommerziellen Rechte an das F1-Team gezahlten Logistikkosten gesondert ausgewiesen sind; und
- l. Kosten der Gebühren, die der Inhaber der kommerziellen Rechte für die Entwicklung oder Nutzung der Energiewendelösung im Rahmen von Wettbewerben und Tests aktueller Fahrzeuge erhebt und die in den vom Inhaber der kommerziellen Rechte vorgenommenen Logistikkosten gesondert ausgewiesen werden.
Inhaber des F1-Teams.

„**Team Building**“ bezeichnet eine überdachte und mit Wänden versehene Struktur im Fahrerlager, die vom Veranstalter eines Überlandevents einem Formel-1-Team primär zur Durchführung von Marketingaktivitäten zur Verfügung gestellt wird. Zur Klarstellung: Die Boxengasse des Formel-1-Teams ist davon ausgenommen.

„**Teamchef**“ bezeichnet die Person, die in der Meldung des F1-Teams an die FIA über die Wettbewerbsmitarbeiter für den betreffenden Finanzberichtszeitraum als Teamchef benannt ist.

„**Technischer Direktor**“ bezeichnet die Person, die in der Meldung des F1-Teams an die FIA über das Wettbewerbspersonal für den betreffenden Finanzberichtszeitraum als technischer Direktor für ein F1-Team benannt ist.

„**Technisches Reglement**“ bezeichnet das Technische Reglement der FIA Formel 1 in seiner jeweils gültigen Fassung.

ABSCHNITT D: FINANZBESTIMMUNGEN (F1-TEAMS)

D0

Unter „**Tests**“ versteht man alle Tests auf und abseits der Rennstrecke, einschließlich virtueller Tests und Simulationen von Fahrzeugen, Chassis, Chassissystemen oder Komponenten (einschließlich, um Missverständnisse auszuschließen, Tests aktueller Fahrzeuge).

Der Begriff „**Test von aktuellen Fahrzeugen**“ hat die Bedeutung, die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums der Finanzvorschriften geltenden Sportbestimmungen festgelegt ist.

„**Gesamtkosten**“ bezeichnet alle Kosten und Verluste, die in der Gewinn- und Verlustrechnung der zugrunde liegenden Bücher und Aufzeichnungen erfasst werden.

„**Gesamtkosten der Berichtsgruppe**“ bezeichnet die Summe der Gesamtkosten aller Einheiten der Berichtsgruppe, gegebenenfalls bereinigt um Beträge, die von einer Einheit der Berichtsgruppe an eine andere Einheit der Berichtsgruppe weiterberechnet wurden.

„**Gesamte fixe Mitarbeitervergütung**“ bezeichnet die Summe der jährlichen Grundgehälter aller Mitarbeiter innerhalb der Gesamtkosten der Berichtsgruppe, mit Ausnahme derjenigen Beträge, die unter Artikel D5.1.1.a. bis D5.1.1.e. fallen (einschließlich), D5.1.1.h. bis D5.1.1.j. (einschließlich), D5.1.1.v., D5.1.1.w., D5.1.1.x., D5.1.1.y., D5.1.1.z. und D5.1.2.

Der Begriff „**übertragbare Komponenten**“ hat die Bedeutung, die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften geltenden technischen Vorschriften festgelegt ist.

„**Letztendlich kontrollierende Partei**“ bezeichnet im Zusammenhang mit einem F1-Team die juristische oder natürliche Person, die direkt oder indirekt die letztendliche Kontrolle über dieses F1-Team ausübt.

Der Begriff „**nicht genutzter Kostenobergrenzenbetrag**“ bezeichnet den Betrag, der von der Kostenobergrenzenverwaltung nach Abschluss ihrer Prüfung der Berichtsunterlagen eines Formel-1-Teams für den vorangegangenen Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften ermittelt und dem jeweiligen Formel-1-Team bis spätestens 30. November des betreffenden Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften mitgeteilt wird. Er berechnet sich aus der Differenz zwischen der Kostenobergrenze des vorangegangenen Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften und den neu bewerteten relevanten Kosten des Formel-1-Teams für denselben Berichtszeitraum. Der nicht genutzte Kostenobergrenzenbetrag beträgt null, wenn die Prüfung des vorangegangenen Berichtszeitraums gemäß den Finanzvorschriften durch die Kostenobergrenzenverwaltung nicht bis zum 30. November des Berichtszeitraums abgeschlossen ist oder wenn eine Untersuchung im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften nicht bis zum 30. November des Berichtszeitraums abgeschlossen ist.

Unter „**unbenutzten Beständen**“ versteht man Bestände, die für die zukünftige Verwendung in Bezug auf die aktuellen Fahrzeuge des F1-Teams **oder für Fahrzeuge, die für eine zukünftige Teilnahme an der Meisterschaft vorgesehen sind**, gehalten werden, ausgenommen sind gebrauchte Bestände.

„**Gebrauchte Bestände**“ sind Bestände, die für die künftige Verwendung im Zusammenhang mit den aktuellen Fahrzeugen des F1-Teams **oder mit Fahrzeugen, die für eine künftige Teilnahme an der Meisterschaft vorgesehen sind**, gehalten werden und die im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften im Zusammenhang mit den aktuellen Fahrzeugen des F1-Teams **oder mit Fahrzeugen, die für eine künftige Teilnahme an der Meisterschaft vorgesehen sind**, verwendet wurden.

Der Begriff „**Inkrementelle Gebrauchtbestandsliste**“ hat die Bedeutung, die in der technischen Richtlinie TD017 der FIA in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt ist.

„**Zeuge**“ bezeichnet einen Tatsachenzugehen und/oder einen Sachverständigen.

ANHANG D2: GENEHMIGTE ÄNDERUNGEN AN ABSCHNITT D FÜR DIE NACHFOLGENDEN JAHRE

Genehmigte Änderungen für Berichtszeiträume gemäß den Finanzvorschriften, die ab dem 1. Januar 2027 beginnen

D5.1 Ausnahmen

h. in Bezug auf Nicht-F1-Aktivitäten:

- ich. alle Kosten der an das Personal der F1-Aktivitäten geleisteten Gegenleistung sowie die damit verbundenen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, sofern diese Kosten anfallen
- Direkt auf Aktivitäten außerhalb der Formel 1 zurückzuführen, wenn das Formel-1-Team nachweisen kann, dass diese Aktivitäten außerhalb der Formel 1
- Die Aktivitäten werden an einem separaten physischen Standort und unter Verwendung separater IT-Systeme durchgeführt, die sich von denen unterscheiden, die für die F1-Aktivitäten des F1-Teams verwendet werden, und zwar in Übereinstimmung mit allen Anforderungen des Artikels F6 des Betriebsreglements, es sei denn, der physische Standort und/oder die IT-Systeme werden ausschließlich mit Mitgliedern des nicht beschränkten Kreises geteilt.
- Belegschaft

- t. die Kosten für von der FIA homologierte Kraftstoffe, die von oder im Auftrag eines Formel-1-Teams für den Einsatz während Wettbewerben und Testfahrten gekauft werden, zuzüglich der Kosten für den Transport dieser von der FIA homologierten Kraftstoffe zum Gelände des Formel-1-Teams;

D5.1.2 Wenn ein Kostenposten innerhalb der Gesamtkosten der Berichtsgruppe direkt einer beliebigen Kombination der folgenden Faktoren zuzuordnen ist:

- a. Marketingaktivitäten;
- b. Aktivitäten des Akademieprogramms
- c. Aktivitäten im Zusammenhang mit Kulturerbeanlagen;
- d. Aktivitäten zur Ermöglichung der Lieferung von Energieeinheiten;
- e. Kundenteam-Supportaktivitäten
- f. Aktivitäten, die zur Teilnahme an einem FIA-Projekt unternommen werden;
- g. Tätigkeiten, die die Lieferung von Standardkomponenten ermöglichen oder die Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren zur Lieferung von Standardkomponenten als alleiniger Lieferant dieser Standardkomponenten ermöglichen, ernannt von der FIA;
- h. Personalwesen;
- i. Finanzaktivitäten;
- j. Rechtliche Tätigkeiten;
- k. Kosten der Nachhaltigkeitsinitiative;
- l. Kosten für Gesundheit und Sicherheit; und
- m. Bereitstellung von Catering-Dienstleistungen am Ort eines Wettbewerbs oder einer Testfahrt mit aktuellen Fahrzeugen sowie am Räumlichkeiten des F1-Teams für Gäste und F1-Aktivitäten-Personal

Diese Kosten gelten als ausgeschlossene Kosten.

D6.1 Anpassungen

q. Nichteinhaltung von Artikel F6 der Betriebsordnung

Falls im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr ein Teil der von einem Unternehmen, das den Trennungsvorschriften unterliegt, beschäftigten Arbeitskräfte die Anforderungen gemäß Artikel F6 der während des betreffenden Berichtszeitraums geltenden Betriebsordnung nicht vollständig erfüllt, muss das F1-Team bei der Berechnung der relevanten Kosten eine Aufwärtskorrektur in Höhe des Dreifachen des Wertes der gesamten im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für die Arbeitskräfte angefallenen Gesamtvergütung vornehmen, die die Anforderungen gemäß Artikel F6 der während des betreffenden Berichtszeitraums geltenden Betriebsordnung nicht vollständig erfüllt haben.

e. Lagerbestände:

- ~~iii. Falls ein gemäß Absatz 0 dieses Artikels in einer früheren Finanzberichtsperiode abgeschrieben Posten des redundanten Inventars in einer späteren Finanzberichtsperiode verwendet wird, muss das F1-Team bei der Berechnung der relevanten Kosten für diese spätere Finanzberichtsperiode eine Anpassung vornehmen, um einen Betrag in Höhe des in der früheren Finanzberichtsperiode abgeschrieben Betrags hinzuzurechnen.~~

D14.1 Regelungen für neue Teilnehmer

D14.1.1 Ein neues F1-Team muss diese Finanzvorschriften in Bezug auf die beiden vollständigen Jahresberichtszeiträume unmittelbar vor der ersten Meisterschaftssaison, an der dieses F1-Team teilnimmt, einhalten, mit der Ausnahme, dass es in Bezug auf diese Zeiträume nicht verpflichtet ist, Artikel D7.2.1 einzuhalten.

ANHANG D1: DEFINITIONEN und Auslegung

Der Begriff „nicht beschränkte Belegschaft“ hat die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften geltenden Betriebsbestimmungen festgelegte Bedeutung.

„Redundante Bestände“ bedeutet Bestände:

- a. die beschädigt oder zerstört sind;
- b. die veraltet sind; oder
- c. bei denen das Eigentumsrecht vor dem Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gemäß den Finanzvorschriften auf das F1-Team oder eine juristische Person des F1-Teams übertragen wurde oder deren interner Herstellungsprozess vor dem Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres begonnen hat.

Unter „unbenutzten Beständen“ versteht man Bestände, die für die zukünftige Verwendung im Zusammenhang mit den aktuellen F1-Rennwagen des Teams gehalten werden, ausgenommen gebrauchte Bestände und überflüssige Bestände.

Der Begriff „Belegschaft“ hat die in den während des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Finanzvorschriften geltenden Betriebsbestimmungen festgelegte Bedeutung.

Genehmigte Änderungen für Berichtszeiträume gemäß den Finanzvorschriften, die ab dem 1. Januar 2028 beginnen

D6.1 Anpassungen

q. Nichteinhaltung von Artikel F6 der Betriebsordnung

Falls im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für das gesamte Geschäftsjahr ein Teil der von einem Unternehmen, das den Trennungsvorschriften unterliegt, beschäftigten Arbeitskräfte die Anforderungen gemäß Artikel F6 der während des betreffenden Berichtszeitraums geltenden Betriebsvorschriften nicht vollständig erfüllt, muss das F1-Team bei der Berechnung der relevanten Kosten eine Aufwärtskorrektur in Höhe des Sechsfachen des Wertes der gesamten im Berichtszeitraum gemäß den Finanzvorschriften für die Arbeitskräfte angefallenen Gesamtvergütung vornehmen, die die Anforderungen gemäß Artikel F6 der während des betreffenden Berichtszeitraums geltenden Betriebsvorschriften nicht vollständig erfüllt haben.